

# Bankwesen und Zahlungsverkehr

Updates zur Auflage 2021 – Ausgabe Juni 2024

**GENEHMIGT**

• Swiss Banking

compendio   
Bildungsmedien

[www.compendio.ch/bankingtoday](http://www.compendio.ch/bankingtoday)  
[www.cyp.ch](http://www.cyp.ch)  
[www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)

Bankwesen und Zahlungsverkehr  
Updates zur Auflage 2021 – Ausgabe Juni 2024

Fachlektorat: Fachgremium Lernmedien Swiss Banking  
Grafisches Konzept: icona basel gmbh  
Realisation, Korrektorat: Compendio Bildungsmedien AG, Zürich  
Illustrationen: Valentina Morrone, [www.valentinamo.ch](http://www.valentinamo.ch)  
Druck: Edubook AG, Merenschwand

Konzeption: Arbeitsgruppe des CYP unter Leitung von Alexia Böniger, Thomas Hirt, Compendio Bildungsmedien AG und Cyril Locher, Crealogix  
Umsetzung: Christoph Gütersloh und Thomas Hirt, Compendio Bildungsmedien AG  
Redaktionelle Betreuung der Aktualisierungen: Remy Gerspacher, Compendio Bildungsmedien AG et al.

Artikelnummer: Update  
Auflage: 3. Auflage 2024  
Ausgabe: 03U24  
Sprache: DE  
CYP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Inhalt des vorliegenden Lehrmittels ist nach dem Urheberrechtsgesetz eine geistige Schöpfung und damit geschützt.



Compendio Bildungsmedien AG unterstützt die Kampagne «Fair kopieren und nutzen»: [www.fair-kopieren.ch](http://www.fair-kopieren.ch)

Die Nutzung des Inhalts für den Unterricht ist nach Gesetz an strenge Regeln gebunden. Aus veröffentlichten Lehrmitteln dürfen bloss Ausschnitte, nicht aber ganze Kapitel oder gar das ganze Lehrmittel kopiert, digital gespeichert in internen Netzwerken der Schule für den Unterricht in der Klasse als Information und Dokumentation verwendet werden. Die Weitergabe von Ausschnitten an Dritte ausserhalb dieses Kreises ist untersagt, verletzt Rechte der Urheber und Urheberinnen sowie des Verlags und wird geahndet.

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Werks ausserhalb des Unterrichts in kopierter, digital gespeicherter oder anderer Form ohne schriftliche Einwilligung von Compendio Bildungsmedien AG ist untersagt.

Copyright © 2024, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Die Printausgabe dieses Buchs ist klimaneutral in der Schweiz gedruckt worden. Die Druckerei Edubook AG hat sich einer Klimaprüfung unterzogen, die primär die Vermeidung und Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses verfolgt. Verbleibende Emissionen kompensiert das Unternehmen durch den Erwerb von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten eines Schweizer Klimaschutzprojekts. Mehr zum Umweltbekenntnis von Compendio Bildungsmedien finden Sie unter: [www.compendio.ch/Umwelt](http://www.compendio.ch/Umwelt)

# Korrekturen und Ergänzungen (Juni 2024)

Die Bankenwelt verändert sich laufend. Und so verändert sich auch der Inhalt des Lern texts von BankingToday (BT) von Jahr zu Jahr. Es ist ein zentrales Anliegen, dass der Inhalt von BT immer aktuell gehalten wird.

Deshalb gibt Compendio Bildungsmedien jedes Jahr eine aktualisierte und korrigierte Fas sung von BankingToday heraus.

Dieses Update sorgt dafür, dass auch die Käufer der Auflage 2021 über die jeweils aktuellen Informationen verfügen:

- Dieses Update wird während dreier aufeinanderfolgender Jahre jeweils per Anfang Juni ergänzt und auf [www.compendio.ch/bankingtoday](http://www.compendio.ch/bankingtoday) publiziert.
- So ist sichergestellt, dass für die Vorbereitung der Abschlussprüfungen im Sommer bzw. im Frühjahr sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Lehrmittels bekannt sind.

**Tipp:** Wir empfehlen, die Änderungen und Ergänzungen des Updates früh in der Vorberei tungsphase im Lehrmittel zu vermerken bzw. in das Lehrmittel zu übertragen. So kann man von einem nicht zu unterschätzenden Repetitionseffekt profitieren.

Kapitel	Die Bank 1 – Einführung in die Welt der Banken
1.1.1 Kapital- und Kreditvermittlung	<p>Von Januar 2015 bis September 2022 hatten wir in der Schweiz Negativzinsen. Zusätzlicher Aufzählungs punkt bei «Die Bank als Drehscheibe zwischen Geldgebenden und Geldsuchenden»:</p> <p>Von Januar 2015 bis September 2022 hatten wir in der Schweiz Negativzinsen. Das bedeutete, dass die Banken unter bestimmten Umständen keine Entschädigungen mehr in Form von Zinsen an Geldgebende bezahlten. Im Gegenteil, ab bestimmten Betragsgrenzen verlangten die Banken von Geldgebenden Zin sen für die Entgegennahme von Geldern. Die Betragsgrenzen variierten dabei von Bank zu Bank.</p>
1.1.1 Kapital- und Kreditvermittlung	<p>Wertschöpfungskette der Banken. Neue Beschreibung im Abschnitt «Transformationsfunktionen»:</p> <p>Die drei Aspekte der Transformation sind der Kern der klassischen Wertschöpfung in einer Bank. <b>Wertschöpfung</b> bedeutet, dass dank der Leistung der Bank hier ein Mehrwert geschaffen wird, an dem die Bank wirtschaftlich profitiert. Oft ist die Wertschöpfung nicht auf eine bestimmte Position beschränkt, deswegen spricht man auch von der <b>Wertschöpfungskette</b>. Das wird leichter deutlich, wenn man an einen Produktionsbetrieb denkt, der z. B. einen Rohstoff durch eigene Leistungen verarbeitet und ein neues Zwischen- oder End-Produkt herstellt. Je nach Wirtschaftszweig sind hier unterschiedliche Akteure vorhanden und manchmal ist derselbe Betrieb auf mehreren Stufen gleichzeitig tätig.</p> <p>Zurück auf eine Bank ist unter anderem der Bereich der Risikotransformation der Ort der Wertschöpfung des Finanzinstitutes. In zunehmenden Masse sind in der Banken-Wertschöpfungskette aber auch Risi koaspekte im Rahmen einer nachhaltigen bzw. nicht nachhaltigen Geschäftspolitik zu beachten. Eine Bank, die diese Risiken nicht oder nicht ausreichend steuert, kann hier empfindliche Einbussen in der Wertschöpfungskette erleiden.</p>
1.2.2 Geschäftsbe reich der Bank	<p>Das Thema Nachhaltigkeit gewinnt an Bedeutung im Banking. Update im Absatz über «Asset Manage ment»:</p> <p>Soll ein grosses Wachstum erzielt werden und können dafür mehr Risiken eingegangen werden? Sollen die Risiken eher klein gehalten werden und soll der Kunde regelmässig einen Ertrag erhalten? Benötigt der Kunde das angelegte Vermögen, oder einen bestimmten Teil davon zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Zweck wie z. B. die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums der Kinder? Wie sieht es mit dem Aspekt der Nachhaltigkeit aus? Welchen Stellenwert hat dieses Thema für den Kun den? Um die unterschiedlichen Ziele zu erreichen, können verschiedene Strategien zur Anwendung kom men. Die für den Kunden passende wird schriftlich festgehalten und gilt als Richtlinie für die Bank.</p>

<b>Kapitel</b>	<b>Die Bank 1 – Einführung in die Welt der Banken</b>									
<b>2.1.2 Exkurs: Die Bankengruppen nach der Nationalbankstatistik</b>	<p>Nach der Übernahme der CS durch die UBS gibt es in der Schweiz nur noch eine einzige Grossbank:</p> <p><b>Grossbanken</b></p> <p>Die UBS AG ist mittlerweile die einzige Grossbank der Schweiz.</p> <table border="1" data-bbox="418 518 1419 840"> <tr> <td data-bbox="418 518 662 592"><b>Kundenkreis / Geschäftstätigkeit</b></td> <td data-bbox="662 518 1419 592">Die UBS ist eine Universalbank. Sie zählt in den Bereichen des Private Banking und des Investment Banking zu den grössten Banken der Welt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 592 662 668"><b>Geografische Tätigkeit</b></td> <td data-bbox="662 592 1419 668">Trotz der internationalen Ausrichtung ist die UBS auch im Inland sehr aktiv und über Bankgeschäftsstellen in der Schweiz breit vertreten.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 668 662 707"><b>Rechtsform</b></td> <td data-bbox="662 668 1419 707">Die UBS ist eine Aktiengesellschaft.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 707 662 840"><b>Besonderheiten</b></td> <td data-bbox="662 707 1419 840">Die Bilanzsumme der Grossbank macht einen bedeutenden Teil der Bilanzsummen aller Schweizer Banken aus. Um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, publiziert die SNB keine detaillierten Zahlen mehr zur Bankengruppe Grossbanken.</td> </tr> </table>		<b>Kundenkreis / Geschäftstätigkeit</b>	Die UBS ist eine Universalbank. Sie zählt in den Bereichen des Private Banking und des Investment Banking zu den grössten Banken der Welt.	<b>Geografische Tätigkeit</b>	Trotz der internationalen Ausrichtung ist die UBS auch im Inland sehr aktiv und über Bankgeschäftsstellen in der Schweiz breit vertreten.	<b>Rechtsform</b>	Die UBS ist eine Aktiengesellschaft.	<b>Besonderheiten</b>	Die Bilanzsumme der Grossbank macht einen bedeutenden Teil der Bilanzsummen aller Schweizer Banken aus. Um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, publiziert die SNB keine detaillierten Zahlen mehr zur Bankengruppe Grossbanken.
<b>Kundenkreis / Geschäftstätigkeit</b>	Die UBS ist eine Universalbank. Sie zählt in den Bereichen des Private Banking und des Investment Banking zu den grössten Banken der Welt.									
<b>Geografische Tätigkeit</b>	Trotz der internationalen Ausrichtung ist die UBS auch im Inland sehr aktiv und über Bankgeschäftsstellen in der Schweiz breit vertreten.									
<b>Rechtsform</b>	Die UBS ist eine Aktiengesellschaft.									
<b>Besonderheiten</b>	Die Bilanzsumme der Grossbank macht einen bedeutenden Teil der Bilanzsummen aller Schweizer Banken aus. Um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, publiziert die SNB keine detaillierten Zahlen mehr zur Bankengruppe Grossbanken.									
<b>2.5 Die SIX Group AG</b>	<p>Die SIX Group hat seine Strukturen angepasst.</p> <p>Die Schweizer Banken haben im Laufe der Zeit verschiedene Gemeinschaftswerke gegründet, um eine sichere, effiziente und kostengünstige Abwicklung der Bankgeschäfte zu ermöglichen. Diese Gemeinschaftswerke sind heute in der SIX Group AG zusammengefasst. Die SIX Group tritt neu als SIX auf und SIX steht für Swiss Infrastructure and Exchange.</p> <p>Die SIX Group erbringt und entwickelt Infrastrukturdienstleistungen für die Teilnehmer des Schweizer und spanischen Finanzplatzes im Umfang von Securities Services, Banking Services und Financial Information. Die SIX verfolgt dabei das Ziel, die Effizienz, Qualität und Innovationskraft über die gesamte Wertschöpfungskette des Schweizer und spanischen Finanzplatzes zu erhöhen. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (121 Banken) mit einer Präsenz in 20 Ländern.</p> <p>Deshalb organisiert sich die SIX in folgenden Geschäftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Exchanges.</b> Die SIX bietet in diesem Bereich sämtliche Dienstleistungen zum Wertpapierhandel an. Sie betreibt die Infrastruktur zur Abwicklung des Börsenhandels. Mit der Swiss Exchange gehört SIX zu den führenden Börsen Europas. Zudem gehören auch die Spanischen Börsen (BME) sowie die SIX Digital Exchange zur SIX Group AG.</li> <li>• <b>Securities Services.</b> Der Geschäftsbereich erbringt alle dem Börsenhandel nachgelagerten Dienstleistungen. Die Wertschriftenabwicklung (Clearing und Settlement) geschieht dabei über die SIX x-clear AG und verwahrt werden die Wertschriften schliesslich bei der SIX SIS AG. Weiter betreibt sie SIX Terravis, das die elektronische Abwicklung von Grundbuch- und Hypothekengeschäften unterstützt.</li> <li>• <b>Banking Services.</b> SIX betreibt die Infrastruktur für den Schweizer Zahlungsverkehr und die Anbindung an den SEPA-Raum. Per eBill beispielsweise werden Rechnungen über SIX digital abgewickelt. Im Auftrag und unter Aufsicht der Schweizerischen Nationalbank unterhält die SIX das Zahlungssystem SIC (Swiss Interbank Clearing) – das wichtigste Zahlungssystem in der Schweiz.</li> <li>• <b>Financial Information.</b> Der Geschäftsbereich Financial Information ist spezialisiert auf die Beschaffung und den Vertrieb von Finanzinformationen.</li> </ul>									
<b>Kapitel 2, Zusammenfassung</b>	<p>Die organisatorischen Änderungen bei der SIX Group AG wurden hier berücksichtigt:</p> <p><b>Die SIX Group AG</b></p> <p>Die SIX Group AG (SIX) stellt die Infrastruktur des Finanzplatzes sicher. Sie ist mit verschiedenen Geschäftseinheiten in den Geschäftsfeldern Börsen (Exchanges), Wertschriftendienstleistungen (Securities Services), Infrastruktur für Zahlungsverkehr (Banking Services) und Finanzinformationen (Financial Information) tätig.</p>									

<b>Kapitel</b>	<b>Die Bank 1 – Einführung in die Welt der Banken</b>	
<b>3.1.1 Aktuelle und zukünftige Herausforderungen</b>	<p>Der Finanzplatz Schweiz hat viele Herausforderungen zu meistern. Neues Unterkapitel 3.1.1 beschreibt diese:</p> <p>Der Finanzplatz Schweiz muss sich vielen aktuellen und zukünftigen Herausforderungen stellen, um weiterhin attraktiv zu bleiben.</p> <p>Aus politischer Sicht ist hier besonders der Bundesrat gefragt. Um die Zukunftstauglichkeit zu sichern, hat er die Schweizer Finanzmarktstrategie auf folgende Pfeiler gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nachhaltigkeit</b></li> <li>• <b>Innovation</b></li> <li>• <b>Vernetztheit</b></li> </ul> <p>Besonders im Bereich der Nachhaltigkeit hat sich der Bundesrat zum Ziel gesetzt, dass die Position der Schweiz als führender Standard für nachhaltige Finanzen gefestigt wird.</p>	
<b>3.3 Internationale Organisationen</b>	<p>Neuer Abschnitt über UNO, OECD und WTO:</p> <p><b>UNO, OECD und WTO</b></p> <p>Die <b>Vereinten Nationen (UNO)</b> sind eine zwischenstaatliche Organisation, deren Aufgabe es ist, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen.</p> <p>Dabei ist die UNO auch für Schweizer Banken eine relevante Institution. Aus dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) entstand die erste Finanzinitiative (FI), welche sich gemeinsam mit dem Finanzsektor mit dem Thema <b>Nachhaltigkeit</b> auseinandersetzte.</p> <p>Die <b>Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)</b> ist eine internationale Organisation, die eine Politik fördert, welche das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Menschen auf der ganzen Welt verbessert.</p> <p>Das übergeordnete Ziel der <b>Welthandelsorganisation (WTO)</b> besteht darin, ihren Mitgliedern zu helfen, den Handel als Mittel zur Anhebung des Lebensstandards, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen zu nutzen. Die WTO verwaltet das globale System der Handelsregeln.</p>	
<b>Kapitel 3, Zusammenfassung</b>	<p>Ergänzung der Zusammenfassung mit den internationalen Organisationen UNO, OECD und WTO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vereinte Nationen (UNO)</b> – die Organisation hat die Aufgabe, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten. Sie fördert freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und unterstützt internationale Zusammenarbeit. Bei der UNO hat die erste Finanzinitiative (FI), welche sich gemeinsam mit dem Finanzsektor mit dem Thema <b>Nachhaltigkeit</b> auseinandersetzte, ihren Ursprung.</li> <li>• <b>Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD)</b> – sie fördert das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Menschen auf der ganzen Welt.</li> <li>• <b>Welthandelsorganisation (WTO)</b> – sie verwaltet das globale System der Handelsregeln.</li> </ul>	
<b>4.1.3 Digitale Technologien</b>	<p>Ergänzung Aufzählung digitale Technologien:</p> <p><b>CPS (Cyber Physical Systems)</b></p>	<p>In einem cyber-physischen System werden Software-Komponenten mit mechanischen und elektronischen Teilen verbunden. Sie gewinnen vor allem in der Industrie an Bedeutung, können aber auch im Bankwesen zum Einsatz gelangen. So könnte eine Bank einen Kredit für eine Maschine bewilligen. Mittels CPS erhält die Bank dann Informationen über die Auslastung der finanzierten Maschine, welche Hinweise zu den generierten Umsätzen liefern. Die Bank kann dann die Rückzahlungsmodalitäten der Auslastung der Maschine anpassen.</p>
<b>4.2.3 Kryptowährungen</b>	<p>Mitte 2023 sind über <b>16000</b> verschiedene Währungen bekannt und können an Krypto-Börsen gekauft werden.</p>	

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
<p><b>1.3.1 Vertiefung zum neuen Datenschutzgesetz (nDSG)</b></p>	<p>Die Bedeutung des Datenschutzrechts ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Riesige Mengen an Daten stehen heute zur Verfügung, die <b>erstellt, genutzt, ausgewertet, gespeichert</b>, aber auch <b>missbraucht</b> werden können.</p> <p>Besonders im Bankensektor, wo Personendaten erstellt und weiterverarbeitet werden, ist der Datenschutz in der Regel zusätzlich zum Bankkundengeheimnis zentral, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen mit privaten Kunden (natürliche Personen),</li> <li>• bei der Einstellung neuer Mitarbeiter,</li> <li>• bei Geschäften mit Konkurrenten, bei denen Personendaten z. B. über deren Mitarbeitende bearbeitet werden, oder auch</li> <li>• bei der Erhebung von Personendaten zu Marketingzwecken.</li> </ul> <p><b>Welches sind die Rechtsgrundlagen?</b></p> <p>Das totalrevidierte DSG trat am 1. September 2023 in Kraft und gilt für sämtliche Unternehmen und Branchen, welche die Personendaten von natürlichen Personen bearbeiten, d. h. Personendaten beschaffen, speichern, aufbewahren, verwenden, verändern, bekanntgeben, archivieren, löschen etc.</p> <p>Je nach Geschäftsmodell und Use Case kann es sein, dass die EU DSGVO, zusätzlich zum DSG anwendbar sein kann und zwar auch für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Der räumliche Anwendungsbereich der EU DSGVO für nicht in der EU niedergelassene Verantwortliche ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 EU DSGVO. Die Verordnung gilt somit also nicht nur für natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU.</p> <p>Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der EU befinden, durch einen nicht in der EU niedergelassenen Verantwortlichen, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht,</p> <p>a) betroffenen Personen in der EU oder EWR Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;</p> <p>b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der EU oder EWR erfolgt.</p> <p>Das Datenschutzrecht steht in einem engen Zusammenhang mit dem Bankkundengeheimnis (BankG 47; vgl. dazu Modul «Die Bank 1»), auch wenn sie unterschiedliche Zwecke haben. Das Bankkundengeheimnis erstreckt sich auf natürliche sowie juristische Personen und schützt die Vertraulichkeit des Bankkunden z. B. vor einer Herausgabe der Daten an echte Dritte, während das DSG auf natürliche Personen anwendbar ist und vor allem die informationelle Selbstbestimmung schützen soll.</p> <p><b>Ziele des neuen, totalrevidierten Datenschutzgesetzes</b></p> <p>Das Datenschutzgesetz bezweckt nicht den Schutz der Personendaten, sondern den Schutz der informationellen Selbstbestimmung derjenigen Person, auf die sich die Personendaten beziehen. Wer Personendaten bearbeitet hat darum sogenannte Bearbeitungsgrundsätze zu beachten und gesetzliche Pflichten zu erfüllen.</p> <p>Die Datenschutzaufsicht unterliegt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (<b>EDÖB</b>).</p> <p><b>Wer kann sich auf das Datenschutzrecht berufen und welche Daten sind betroffen?</b></p> <p>Das Datenschutzrecht schützt natürliche Personen, über die Personendaten bearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personendaten</b> sind alle Angaben (Daten, Informationen), die sich auf natürliche Personen beziehen (z. B. die Telefonnummer, ein Foto eine E-Mail-Adresse, die Sozialversicherungsnummer oder die IP-Adresse).</li> <li>• <b>Besonders schützenswerte</b> Personendaten werden vom Gesetzgeber abschliessend bestimmt. Das sind Personendaten über religiöse, weltanschauliche, politische und gewerkschaftliche Ansichten / Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre, oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, genetische oder biometrische Personendaten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren oder über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen und Personendaten über Massnahmen der sozialen Hilfe. Ihnen ist bei der Bearbeitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.</li> </ul>

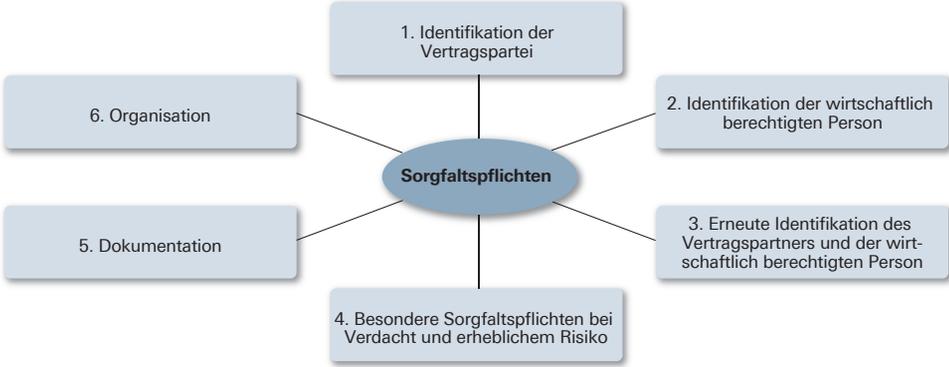
Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management										
	<p><b>Was ist bei der Bearbeitung von Personendaten zu beachten?</b></p> <p>Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden. Das bedeutet, dass nicht gegen Gesetze verstossen und dass die Datenbearbeitung die Persönlichkeit der natürlichen Person nicht widerrechtlich verletzen darf. Bei der Bearbeitung von Daten sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <p><b>Abb. 1-7</b> Grundsätze der Datenbearbeitung (siehe Art. 6 DSGVO)</p> <table border="1" data-bbox="456 500 1471 1333"> <tr> <td data-bbox="456 500 683 714"><b>Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben</b></td> <td data-bbox="683 500 1471 714">Die Bearbeitung von Personendaten ist <b>verhältnismässig</b>, wenn sie sich dazu eignet, den verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu müssen die zu bearbeitenden Daten erforderlich sein. In der Regel dürfen mehr Personendaten bearbeitet werden, wenn eine Datenbearbeitung mehrere Zwecke verfolgt. Personendaten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind – gesetzliche oder private Archivierungspflichten bleiben vorbehalten.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="456 714 683 812"><b>Zweckbindung und Transparenz</b></td> <td data-bbox="683 714 1471 812">Personendaten dürfen nur zu einem <b>bestimmten</b> und für die betroffene Person erkennbaren <b>Zweck</b> beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="456 812 683 1005"><b>Integrität der Daten (Richtigkeit)</b></td> <td data-bbox="683 812 1471 1005">Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren <b>Richtigkeit</b> vergewissern. Dies setzt voraus, dass pro Use Case definiert wurde, welche Anforderungen an die Richtigkeit bestehen. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="456 1005 683 1333"><b>Einwilligung</b></td> <td data-bbox="683 1005 1471 1333">Ist die <b>Einwilligung</b> der betroffenen Person ausnahmsweise erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Falls eine Einwilligung ausnahmsweise erforderlich wäre, muss sie für folgende Datenbearbeitungen ausdrücklich erfolgen: a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c) ein Profiling durch ein Bundesorgan. d) eine Bekanntgabe in einen ausländischen Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau.</td> </tr> </table> <p><b>Abb. 1-8</b> Pflichten bei der Datenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="456 1333 1471 1712"> <tr> <td data-bbox="456 1333 683 1712"><b>Informationspflicht</b></td> <td data-bbox="683 1333 1471 1712">Wenn Personendaten beschafft werden, muss die betroffene Person darüber <b>informiert</b> werden, sofern keine Ausnahmen gemäss Art. 20 DSGVO greifen. Die betroffene Person muss die Identität, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und den Bearbeitungszweck erfahren. Falls die Personendaten an Dritte zur Bearbeitung weitergegeben werden, müssen auch diese bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so sind der betroffenen Person zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 3 DSGVO). Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so sind der betroffenen Person auch der Staat oder das internationale Organ mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 4 DSGVO).</td> </tr> </table>	<b>Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben</b>	Die Bearbeitung von Personendaten ist <b>verhältnismässig</b> , wenn sie sich dazu eignet, den verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu müssen die zu bearbeitenden Daten erforderlich sein. In der Regel dürfen mehr Personendaten bearbeitet werden, wenn eine Datenbearbeitung mehrere Zwecke verfolgt. Personendaten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind – gesetzliche oder private Archivierungspflichten bleiben vorbehalten.	<b>Zweckbindung und Transparenz</b>	Personendaten dürfen nur zu einem <b>bestimmten</b> und für die betroffene Person erkennbaren <b>Zweck</b> beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.	<b>Integrität der Daten (Richtigkeit)</b>	Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren <b>Richtigkeit</b> vergewissern. Dies setzt voraus, dass pro Use Case definiert wurde, welche Anforderungen an die Richtigkeit bestehen. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.	<b>Einwilligung</b>	Ist die <b>Einwilligung</b> der betroffenen Person ausnahmsweise erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Falls eine Einwilligung ausnahmsweise erforderlich wäre, muss sie für folgende Datenbearbeitungen ausdrücklich erfolgen: a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c) ein Profiling durch ein Bundesorgan. d) eine Bekanntgabe in einen ausländischen Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau.	<b>Informationspflicht</b>	Wenn Personendaten beschafft werden, muss die betroffene Person darüber <b>informiert</b> werden, sofern keine Ausnahmen gemäss Art. 20 DSGVO greifen. Die betroffene Person muss die Identität, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und den Bearbeitungszweck erfahren. Falls die Personendaten an Dritte zur Bearbeitung weitergegeben werden, müssen auch diese bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so sind der betroffenen Person zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 3 DSGVO). Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so sind der betroffenen Person auch der Staat oder das internationale Organ mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 4 DSGVO).
<b>Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben</b>	Die Bearbeitung von Personendaten ist <b>verhältnismässig</b> , wenn sie sich dazu eignet, den verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu müssen die zu bearbeitenden Daten erforderlich sein. In der Regel dürfen mehr Personendaten bearbeitet werden, wenn eine Datenbearbeitung mehrere Zwecke verfolgt. Personendaten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind – gesetzliche oder private Archivierungspflichten bleiben vorbehalten.										
<b>Zweckbindung und Transparenz</b>	Personendaten dürfen nur zu einem <b>bestimmten</b> und für die betroffene Person erkennbaren <b>Zweck</b> beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.										
<b>Integrität der Daten (Richtigkeit)</b>	Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren <b>Richtigkeit</b> vergewissern. Dies setzt voraus, dass pro Use Case definiert wurde, welche Anforderungen an die Richtigkeit bestehen. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.										
<b>Einwilligung</b>	Ist die <b>Einwilligung</b> der betroffenen Person ausnahmsweise erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Falls eine Einwilligung ausnahmsweise erforderlich wäre, muss sie für folgende Datenbearbeitungen ausdrücklich erfolgen: a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c) ein Profiling durch ein Bundesorgan. d) eine Bekanntgabe in einen ausländischen Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau.										
<b>Informationspflicht</b>	Wenn Personendaten beschafft werden, muss die betroffene Person darüber <b>informiert</b> werden, sofern keine Ausnahmen gemäss Art. 20 DSGVO greifen. Die betroffene Person muss die Identität, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und den Bearbeitungszweck erfahren. Falls die Personendaten an Dritte zur Bearbeitung weitergegeben werden, müssen auch diese bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so sind der betroffenen Person zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 3 DSGVO). Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so sind der betroffenen Person auch der Staat oder das internationale Organ mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 4 DSGVO).										

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management	
	<b>Verzeichnispflicht</b>	<p>Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter haben je ein <b>Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten</b> zu führen (vgl. Art. 12 Abs. 1 DSGVO). <b>ACHTUNG:</b> Der Bundesrat sieht Ausnahmen für Unternehmen vor, die weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt (vgl. Art. 12 Abs. 5 DSGVO).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Identität des Verantwortlichen;</li> <li>• den Bearbeitungszweck;</li> <li>• eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;</li> <li>• die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;</li> <li>• wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;</li> <li>• wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;</li> <li>• falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien.</li> </ul>
	<b>Meldepflicht</b>	<p>Kommt es zu einer Verletzung der Datensicherheit («data breach») und führt diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so muss dies so rasch als möglich <b>gemeldet</b> werden. Der Verantwortliche meldet dem <b>EDÖB</b> (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt. In der Meldung nennt er mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen (vgl. Art. 6 Abs.1 und 2 DSGVO).</p> <p>Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit. Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 DSGVO).</p>
	<b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b>	<p>Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklungen sind die Folgen einer Datenbearbeitung nicht immer klar absehbar. Wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen kann, muss deshalb eine <b>Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)</b> erfolgen.</p> <p>Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung. Sie muss die Risiken der Datenbearbeitung und die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und, sofern anwendbar, der Grundrechte aufzeigen (vgl. Art. 22 Abs. 3 DSGVO).</p> <p><b>ACHTUNG:</b> Die Datenschutz-Folgenabschätzung muss <b>vorgängig</b> erstellt werden.</p>
	<b>«Privacy by design» und «privacy by default»</b>	<p>Der Verantwortliche muss den Datenschutz durch Technik, –sog. <b>«privacy by design»</b> –, sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, –sog. <b>«privacy by default»</b> –, sicherstellen. Dabei werden rechtliche Vorgaben durch die zuständigen Fachstellen sowie Funktionen in eigenständige Vorgaben für technische und organisatorische Massnahmen (TOM) übersetzt (vgl. Art. 7 DSGVO).</p>

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management	
	<p><b>Datenweitergabe an Dritte und Übermittlung ins Ausland</b></p>	<p>Wenn Personendaten weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden, geht die Kontrolle darüber bis zu einem gewissen Grad verloren. Es besteht die Gefahr, dass die Personendaten nicht angemessen geschützt, d. h. vor allem die Bearbeitungsgrundsätze (siehe oben) nicht eingehalten werden können und dadurch die betroffenen Personen in ihren Rechten verletzt werden. Deshalb gelten für die Datenweitergabe und die Übermittlung ins Ausland besondere Regeln.</p> <p><b>Datenweitergabe an Dritte:</b></p> <p>An sogenannte Auftragsbearbeiter (vgl. Art. 5 lit. k und 9 DSGVO) dürfen Personendaten weitergegeben werden, wenn dies vertraglich vereinbart wird oder in einem Gesetz vorgesehen und die Datensicherheit gewährleistet ist.</p> <p><b>Datenübermittlung ins Ausland:</b></p> <p>In Länder, die ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, dürfen Personendaten ohne zusätzliche Voraussetzungen bekanntgegeben werden (vgl. Art. 16 DSGVO). Welche Länder einen «angemessenen» Schutz haben, bestimmt der Bundesrat. Er veröffentlicht eine Liste mit diesen Ländern.</p> <p>Einen angemessenen Schutz bieten z. B. alle Länder der EU.</p>
	<p><b>Profiling und automatisierte Einzelentscheidungen</b></p>	<p><b>Profiling</b> ist jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Personendaten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen (Art. 5 lit. f DSGVO). Beispiel: Automatisierte Erstellung eines Kundenprofils für das Ausspielen massgeschneiderter Online-Werbung oder die Unterbreitung angemessener Anlageempfehlungen.</p> <p><b>Automatisierte Einzelentscheidung</b> ist eine Entscheidung, die ausschließlich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (Art. 21 DSGVO). Beispiel: Automatisierte Bonitätsbeurteilungen, um Aufträge eines Kunden im E-Banking automatisiert anzunehmen und auszuführen.</p>
<p><b>Welchen Anspruch an seinen Daten hat eine Person?</b></p>		
<p>Die von einer Datenbearbeitung betroffenen Personen haben insbesondere folgende Rechte:</p>		
<p><b>Abb. 1-9</b> Rechte einer von einer Datenbearbeitung betroffenen Person</p>		
	<p><b>Betroffenenrechte</b></p>	<p><b>Auskunftsrecht:</b></p> <p>Betroffene Personen haben in der Regel das Recht, Auskünfte über folgende Informationen zu erhalten (vgl. Art. 26 DSGVO betreffend Einschränkung, Aufschub und Verweigerung des Auskunftsrechts):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identität / Kontaktdaten des Verantwortlichen</li> <li>• Bearbeitete Personendaten</li> <li>• Bearbeitungszweck</li> <li>• Aufbewahrungsdauer</li> <li>• Herkunft der bearbeiteten Personendaten</li> <li>• Handelt es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung?</li> <li>• Drittempfänger von bearbeiteten Personendaten</li> </ul> <p>Der Verantwortliche muss kostenlos, in der Regel innert 30 Tagen, Auskunft erteilen.</p>
	<p><b>Recht auf Datenportabilität</b></p>	<p>Jede Person kann vom Verantwortlichen die <b>Herausgabe ihrer elektronischen Personendaten</b> verlangen, wenn dieser die Personendaten automatisiert bearbeitet und die Personendaten mit Einwilligung der Person oder in Zusammenhang mit einem Vertrag bearbeitet wurden (vgl. Art. 28 Abs. 1 DSGVO).</p>
	<p><b>Recht auf Berichtigung und Recht auf «Vergessenwerden»</b></p>	<p>Wenn Personendaten unrichtig sind, besteht ein <b>Recht auf Berichtigung</b>. Die betroffene Person kann eine solche Berichtigung verlangen, es sei denn, eine gesetzliche Vorschrift verbietet dies oder die Personendaten werden zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse bearbeitet.</p> <p>Dasselbe gilt für das <b>Recht auf Löschung bzw. «Vergessenwerden»</b>: Ist der Zweck einer Bearbeitung von Personendaten erfüllt und bestehen keine gesetzlichen oder privaten Archivierungsgründe, kann deren Löschung verlangt werden.</p>

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
	<p><b>Wann liegt eine Datenschutzverletzung vor?</b></p> <p>Wenn insbesondere die Bearbeitungsgrundsätze für die Datenbearbeitung nicht eingehalten werden und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt, liegt in der Regel eine Datenschutzverletzung, d. h. ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz (DSG) vor. Als <b>Rechtfertigungsgründe</b> kommen infrage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwilligung der betroffenen Person</li> <li>• Ermächtigung durch das Gesetz</li> <li>• Überwiegendes privates und / oder öffentliches Interesse</li> </ul> <p><b>Beispiel</b></p> <p>Eine Datenschutzverletzung liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Bank öffentlich zugängliche Adressen für Werbezwecke verwendet und die betroffene Person darüber nicht informiert hat (z. B. hat es die Bank versäumt, den betroffenen Personen einen Link zur Datenschutzerklärung in der Werbebroschüre mitzugeben).</p> <p><b>Wie kann sich eine Person bei Verstoß gegen das Datenschutzgesetz wehren?</b></p> <p>Die betroffene Person kann insbesondere verlangen, dass eine bestimmte Datenbearbeitung verboten wird, eine bestimmte Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird, Personendaten gelöscht oder vernichtet werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 DSGVO). Diese Rechte gelten jedoch nicht absolut, z. B. bei gesetzlichen Datenbearbeitungen (z. B. im Bereich Geldwäscherei) oder bei Datenbearbeitungen mit einem überwiegenden Interesse der Verantwortlichen greifen diese Rechte nicht.</p>
<p><b>2.5 Verordnungen und Selbstregulierung</b></p>	<p>Update der Abb.2-7 «Gesetze, Verordnungen und Selbstregulierung der Bankenaufsicht»:</p> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; background-color: #f0f8ff;"> <p style="text-align: center;"><b>Gesetze der Bankenaufsicht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzinstitutsgesetz (FINIG)</li> <li>2. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)</li> <li>3. Geldwäschereigesetz (GwG)</li> <li>4. Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG)</li> <li>5. Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)</li> <li>6. Bankengesetz (BankG)</li> <li>7. Kollektivanlagengesetz (KAG)</li> <li>8. Versicherungsrecht (VAG und VVG)</li> <li>9. Pfandbriefgesetz (PfG)</li> </ol> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>Verordnungen der Bankenaufsicht (Auswahl)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bankenverordnung (BankV)</li> <li>2. Auslandsbankenverordnung-FINMA (ABV-FINMA)</li> <li>3. Bankenkonzernverordnung-FINMA (KV-FINMA)</li> <li>4. Kollektivanlagenverordnung (KKV)</li> <li>5. Geldwäschereiverordnung-FINMA 1 (GwV-FINMA 1)</li> <li>6. Eigenmittelverordnung (ERV)</li> <li>7. Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA)</li> </ol> </div> <div style="width: 45%;"> <p><b>Selbstregulierung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB)</li> <li>2. Vereinbarung über die Selbstregulierung zur Einlagensicherung</li> <li>3. Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien)</li> <li>4. Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten</li> <li>5. Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge</li> <li>6. Verhaltensregeln für Effektenhändler</li> <li>7. Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse</li> <li>8. Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite</li> <li>9. Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung</li> <li>10. Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz</li> </ol> </div> </div>

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
<b>2.6.1 Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)</b>	<p>Ergänzung des Unterkapitels mit den Zielen der FINMA: Die FINMA verfolgt mit ihrer Aufsichtstätigkeit die folgenden Ziele (siehe auch <a href="https://www.finma.ch/de/finma/ziele/">https://www.finma.ch/de/finma/ziele/</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Funktionsschutz:</b> Sicherstellung der Stabilität des Finanzsystems und Förderung des Vertrauens in das Funktionieren der Finanzmärkte</li> <li>• <b>Individualschutz:</b> Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten vor Insolvenzen von Instituten, vor unlauteren Geschäftspraktiken und vor Ungleichbehandlung im Börsenbereich</li> </ul> <p><b>Förderung der Reputation:</b> Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz</p>
<b>3.8.1 Auflösung einer Bank</b>	<p>Neue Regelung bei der Handhabung von Gemeinschaftskonti: Bei einem <b>Gemeinschaftskonto oder Compte-Joint</b> wird diese Gemeinschaft bezüglich der Sicherung wie ein eigener, separater Kunde behandelt.</p>
<b>3.8.1 Auflösung einer Bank</b>	<p>Neue Regelung zu den privilegierten Forderungen: <b>Freizügigkeitskonti</b> und <b>Konti der Säule 3a</b> sind zusätzlich bis zu einem Betrag von je CHF 100 000.– privilegiert. Alles über dieser Betragsgrenze kommt ebenfalls in die 3. Klasse des Kollokationsplans. Pro Kunde können also max. CHF 300 000.– privilegierte Forderungen sein.</p>
<b>4.1.6 Berichterstattung in Bezug auf Themen der Nachhaltigkeit</b>	<p>Neues Unterkapitel: Als sogenannte Gesellschaften des öffentlichen Interesses müssen Banken jährlich einen <b>Bericht über nicht-finanzielle Belange</b> erstatten. Dieser Bericht gibt Rechenschaft ab über Umweltbelange, insbesondere die CO<sub>2</sub>-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind. Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschreibung des Geschäftsmodells</li> <li>2. Beschreibung der verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung</li> <li>3. Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen</li> <li>4. Beschreibung der wesentlichen Risiken sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken, die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben sowie Risiken, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben, sofern relevant und verhältnismässig</li> <li>5. Für die Unternehmenstätigkeit wesentliche Leistungsindikatoren</li> </ol> <p>Der Bericht kann sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) stützen, was im Bericht zu nennen ist. Der Bericht ist in einer der Landessprachen oder auf Englisch abzufassen. Der Bericht über nicht-finanzielle Belange bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. (Quelle: Art. 964a ff. OR)</p>
<b>5.1.1 Schritt 1 – Risiken erkennen und verstehen</b>	<p>Zusätzlicher Aufzählungspunkt unter den indirekten Risiken: <b>Nachhaltigkeitsrisiken</b> Risiken aus dem Klimawandel (starke Stürme, ansteigender Meeresspiegel), aber auch Übergangsrisiken wie Marktentwicklung, regulatorische Massnahmen, Technologie, Reputationsrisiken). Es sind aber hier auch Chancen zu sehen, z. B. Effizienzsteigerung durch Reduktion der Energie, neue Märkte, neue eProdukte etc.</p>

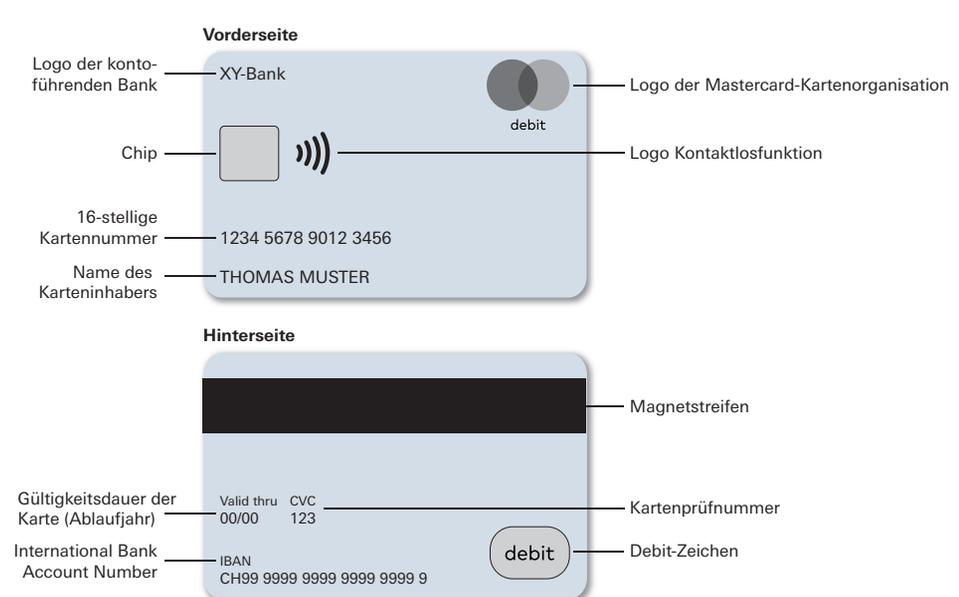
<p><b>Kapitel</b></p>	<p><b>Geldwäscherei</b></p>	
<p><b>Kapitel 1</b></p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p><b>2.2.1 Geldwäschereigesetz (GWG)</b></p>	<p>Durch die Revision des GWG ergibt sich eine verschärfte Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre seit dem 1.1.2023:</p> <p><b>Die Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs</b></p> <p>Das GwG legt sechs Sorgfaltspflichten für die Finanzintermediäre fest.</p> <p><b>Abb. 2-3</b> Die sechs Sorgfaltspflichten</p> 	
	<p><b>1. Identifikation der Vertragspartei</b></p>	<p><b>Keine Geschäftsbeziehungen unter falschem Namen.</b> Die Bank muss wissen, wer ihr Kunde ist. Deshalb muss sie jeden Vertragspartner mit Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit identifizieren. In der Regel verlangt sie dazu von ihren Kunden einen amtlichen Ausweis mit Foto oder den Auszug des Handelsregisterintrags.</p>
	<p><b>2. Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person</b></p>	<p>Die wirtschaftlich berechtigte Person kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der <b>Vertragspartner</b> selbst</li> <li>• Eine <b>Drittperson</b></li> <li>• Der <b>Kontrollinhaber</b> bei operativ tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften</li> </ul> <p>Das Geldwäschereigesetz möchte die Transparenz bei natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften, Trusts usw. fördern.</p> <p><b>Keine Geschäftsbeziehungen mit «Stroh Männern».</b> Immer wieder kommt es vor, dass jemand Vermögenswerte einer dritten Person verwaltet oder Unternehmen «zum Schein» gegründet werden. Dabei kann es sein, dass diese dritte, am Geld eigentlich berechtigte Person nach aussen gar nicht in Erscheinung tritt.</p> <p>Für die Bank heisst das Folgendes: Ihre Vertragspartnerin ist eine andere Person als die wirtschaftlich berechtigte. Damit eine solche Konstellation nicht für die Geldwäscherei missbraucht werden kann, muss die Bank wissen, wer die tatsächlich am Vermögen bzw. am Unternehmen <b>berechtigte Person</b> ist und deren Identität überprüfen. Sie darf nicht zulassen, dass sich verbrecherische Gelder hinter der Fassade von <b>«Stroh Männern»</b> verstecken können.</p> <p>Auch bei operativ tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften möchte man Stroh Männer vermeiden und die Person(en) identifizieren, die das Unternehmen tatsächlich <b>kontrolliert</b>. Für die Bank bedeutet dies, dass sie die <b>tatsächlich kontrollierende Person(en)</b> eines nicht börsenkotierten, operativ tätigen Unternehmens kennen und identifizieren muss, um zu vermeiden, dass verbrecherischere Gelder mittels «Scheinunternehmen» abgewickelt werden.</p> <p>Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ist <b>in jedem Fall durchzuführen</b>.</p>

Kapitel	Geldwäscherei	
	<b>3. Periodische erneute Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person</b>	<b>Die Identifikationen sind periodisch erneut durchzuführen.</b> Wie oft hängt vom Risiko der Geschäftsbeziehung ab, jedoch mindestens alle 7 bis 10 Jahre. Bei PEPs muss die Überprüfung jährlich stattfinden.
	<b>4. Besondere Sorgfaltspflichten bei Verdacht und erheblichem Risiko</b>	<b>Verdachtsmomente ausräumen.</b> Die Bank muss die <b>Hintergründe</b> und den <b>Zweck einer Transaktion</b> oder einer <b>Geschäftsbeziehung</b> vertiefter abklären, wenn diese <ul style="list-style-type: none"> <li>• ungewöhnlich oder</li> <li>• einem höheren Geldwäschereirisiko exponiert sind, oder</li> <li>• bei Anhaltspunkten, dass Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen, einem Verbrechen nach StGB herrühren oder aus einer kriminellen Organisation stammen.</li> </ul> Bei Beziehungen mit einem höheren potenziellen Geldwäschereirisiko haben die Banken besondere Sorgfaltspflichten (siehe Kap. 3, S. 28). Die Ergebnisse der (zusätzlichen) Abklärungen müssen dokumentiert werden. Je nach Ausgang der Abklärungen muss dann entschieden werden, ob die Geschäftsbeziehung <ul style="list-style-type: none"> <li>• weitergeführt</li> <li>• oder beendet wird und</li> <li>• parallel dazu entschieden wird, ob an die Meldestelle für Geldwäscherei gemeldet werden muss.</li> </ul> <b>Beispiel:</b> Ein Lastwagenfahrer erhält eine Überweisung aus der Ukraine über CHF 100 000.–, Da eine Überweisung in solcher Grössenordnung für einen Lastwagenfahrer aus dem gewöhnlichen Rahmen fällt, muss die Bank weitere Abklärungen treffen. Im Beispiel stellt sich heraus, dass die Zahlung die Risikozulagen des Fahrers für Fahrten in Gebiete mit hohem Risiko in den vergangenen zwei Jahren abdeckt. Es geht also nicht um Geldwäscherei.
	<b>5. Dokumentation</b>	<b>Jederzeitige Auffindbarkeit der Unterlagen.</b> Die Unterlagen zu einem Kunden, einer Transaktion und zu den getroffenen Abklärungen müssen so aufbewahrt werden, dass sie später bei einer Untersuchung oder zu Kontrollzwecken gefunden werden können.
	<b>6. Organisation</b>	<b>Organisation, welche die Verhinderung der Geldwäsche sicherstellt.</b> Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung von Geldwäscherei notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.
<b>Kapitel 2, Zusammenfassung</b>	Anpassung der Zusammenfassung aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht von Finanzintermediären: <b>Sorgfalts- und Meldepflichten der Banken</b> Die in der Schweiz tätigen Banken haben sechs Sorgfaltspflichten und drei Meldepflichten bei Geldwäschereiverdacht. Die FINMA überwacht als Aufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die <b>Sorgfaltspflichten</b> sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die <b>Identifikation des Kunden</b>,</li> <li>– die <b>Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten</b> und</li> <li>– die <b>periodische erneute Identifikation</b>,</li> <li>– die <b>besonderen Sorgfaltspflichten bei Auffälligkeiten</b>,</li> <li>– die <b>Dokumentation</b> und</li> <li>– die <b>Organisation</b>.</li> </ul>	

<p><b>Kapitel</b></p>	<p><b>Geldwäscherei</b></p>
<p><b>Lösung Aufgabe 6</b></p>	<p>Anpassung der Lösung der Aufgabe 6 aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre: A)</p>  <p>Das Diagramm zeigt die Sorgfaltspflichten in einem zentralen blauen Oval mit der Aufschrift 'Sorgfaltspflichten'. Um dieses Zentrum herum sind sechs rechteckige Kästen angeordnet, die durch Linien verbunden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Identifizierung der Vertragspartei (oben)</li> <li>2. Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person (rechts)</li> <li>3. Erneute Identifizierung des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person (unten rechts)</li> <li>4. Besondere Sorgfaltspflichten bei Verdacht und erhöhtem Risiko (unten)</li> <li>5. Dokumentation (unten links)</li> <li>6. Organisation (links)</li> </ul>
<p><b>3.1.1 Wann muss die Identität geprüft werden?</b></p>	<p>Anpassung der Details aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre: <b>Details zur Identifikation bei der Kontoeröffnung</b></p> <p>Die Eröffnung eines Kontos ist die alltäglichsste Gelegenheit für eine Identifikation. Wir behandeln sie ausführlich im Modul «Passivgeschäft». Hier in aller Kürze das Wichtigste zum Konto:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Überprüfung des Kunden muss <b>vor der Eröffnung</b> des Kontos stattfinden. Wird die Identifikation Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten verzögert, aber weist das neue Konto schon ein Guthaben aus, muss die Bank sicherstellen, dass die fehlenden Unterlagen innert 30 Tagen eingehen. Der Kunde darf in dieser Zeit keine Rückzüge tätigen. Liegen die nötigen Dokumente nach Ablauf der Frist nicht vor, muss die Bank das Konto sperren, sodass auch keine Eingänge mehr gebucht werden können. Besteht Verdacht auf Geldwäscherei, darf die Bank die Geschäftsbeziehung nicht abbrechen und muss Meldung erstatten. Nur wenn die Bank innert 40 Arbeitstagen nach einer erstatteten Meldung keine Mitteilung erhält, dass die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden, darf sie die Geschäftsbeziehung selbst abbrechen. Bei einem Abbruch muss die Meldestelle aber wiederum unverzüglich informiert werden.</li> <li>• Um namenlosen Geldern entgegenzuwirken und die Identifizierung der Kunden zu ermöglichen, sind bestehende <b>Inhabersparhefte</b> bei der ersten Vorlage am Schalter in Konti umzuwandeln. Will der Kunde das Sparheft auflösen, muss in jedem Fall eine Identifikation vorgenommen werden – auch bei einem Betrag unter CHF 15 000.–.</li> <li>• <b>Identifikation während der Geschäftsbeziehung.</b> Bankmitarbeiter müssen auch bei Namensänderungen (vor allem infolge Zivilstandsänderung) oder Firmenänderungen mit derselben Sorgfalt vorgehen wie bei der ursprünglichen Identifikation. Die Identifikation muss periodisch erneut durchgeführt werden, bei riskanten Geschäftsbeziehungen jährlich, bei wenig riskanten Geschäftsbeziehungen in Abständen von höchstens 7-10 Jahren nach geltenden GwG-/VSB-Richtlinien.</li> <li>• Alle Kunden müssen identifiziert werden. Anonyme Konti gibt es bei den Schweizer Banken nicht. Aber auch hier gibt es <b>Ausnahmen</b>. Die nachfolgend aufgezählten Ausnahmen sind die einzigen und es wird kein weiterer Spielraum gewährt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei <b>Mieterkautionkonti</b> im Sinne von Art. 257e des Obligationenrechts kann auf eine Identifikationsprüfung verzichtet werden.</li> <li>– Kunden, die ausschliesslich ein Konto der <b>Säule 3a</b> oder ein <b>Freizügigkeitskonto</b> bei einer Bank führen, müssen nicht durch die Bank identifiziert werden.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Kapitel 3, Zusammenfassung</b></p>	<p>Anpassung der Zusammenfassung aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre: <b>Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten</b></p> <p>Das <b>Formular A</b> muss eingeholt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Bank weiss, dass der Kunde nicht selbst wirtschaftlich berechtigt ist,</li> <li>• wenn die Bank zweifelt, dass der Kunde selbst wirtschaftlich berechtigt ist,</li> <li>• bei Eröffnung einer Kundenbeziehung auf dem Korrespondenzweg,</li> <li>• bei Kassageschäften über mehr als CHF 15 000.–,</li> <li>• bei Sitzgesellschaften (Ausnahme: börsennotierte Sitzgesellschaften) oder</li> <li>• wenn Anwältinnen oder Notare als Vermögensverwalter auftreten und Gelder ihrer Kunden verwalten.</li> </ul>
<p><b>Kapitel 4</b></p>	<p>Keine Änderungen.</p>

Kapitel	Passivgeschäft
Kapitel 1 + 2	Keine Änderungen
<b>3.1.1 Die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen</b>	<p>Anpassung aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre:</p> <p><b>Den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten identifizieren</b></p> <p>Nach dem Geldwäschereigesetz haben die verschiedenen Branchen der Finanzintermediation das Recht zur Selbstregulation. Sie stellen selbst Regeln über das Vorgehen zur Verhinderung von Geldwäscherei auf und sprechen diese mit der Aufsichtsbehörde ab. Mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) haben die Banken schon vor dem Erlass des Geldwäschereigesetzes solche Regeln aufgestellt.</p> <p>Eine Hauptpflicht der Bank ist, den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten (Beneficial Owner) zu identifizieren.</p>
<b>3.1.1 Die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen</b>	<p>Anpassung der Bestimmungen zum Vorgehen bei Verdacht auf Geldwäscherei sowie zur Aufbewahrungspflicht der Unterlagen zur Identifikation aufgrund der Revision des GWG:</p> <p><b>Verdacht auf Geldwäscherei</b></p> <p>Was geschieht, wenn eine Bankangestellte bei der Prüfung der Identität einer Neukundin einen Verdacht auf Geldwäscherei entdeckt?</p> <p>In dieser Situation wird das Konto <b>nicht eröffnet</b> und der internen Meldestelle für Geldwäscherei gemeldet, welche das weitere Vorgehen initiiert.</p> <p>Was geschieht, wenn ein Bankangestellter bei einem bestehenden Kunden den begründeten Verdacht auf Geldwäscherei hat? Das Geldwäschereigesetz bestimmt folgendes Vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Sofortige Meldung an die interne Fachstelle für Geldwäscherei.</b> Jede Bank muss eine solche Fachstelle haben. Der Bankangestellte muss seinen Verdacht sofort melden. Alles Weitere unternimmt die Fachstelle.</li> <li>2. <b>Sofortige Meldung an die staatliche Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).</b> Die Fachstelle für Geldwäscherei trifft Abklärungen, füllt ein Meldeformular aus und leitet dieses im Verdachtsfall sofort an die staatliche Stelle weiter.</li> <li>3. <b>Abklärungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei.</b> Während dieser Zeit darf die Bank Kundenaufträge weiter ausführen.</li> <li>4. <b>Die Meldestelle für Geldwäscherei teilt der Bank mit, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.</b> Jetzt müssen die Vermögenswerte unverzüglich gesperrt werden. Diese Sperre dauert maximal fünf Werktage. Entweder wird ein Strafverfahren eröffnet und die Sperre bleibt bestehen oder die Vermögenswerte werden wieder freigegeben.</li> <li>5. Erhält die Bank innert 40 Arbeitstagen keine Meldung, dass die Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde, hat sie das <b>Recht, die Geschäftsbeziehung zu beenden.</b> Wenn sie das tut, muss jedoch die Meldestelle unverzüglich darüber informiert werden.</li> </ol> <p>Während des ganzen Ablaufs darf der Betroffene nicht über die Meldung informiert werden. Vergleiche dazu auch das Modul «Geldwäscherei», Kap. 2.2.1.</p> <p><b>Aufbewahrungspflicht der Unterlagen zur Identifikationsprüfung</b></p> <p>Banken erstellen pro Kunde ein Dossier. Dieses wird oft elektronisch abgespeichert. Im Dossier werden die Unterlagen abgelegt, welche die Bank zur Identitätsprüfung brauchte (z. B. die Passkopie, die unterzeichnete Checkliste, das unterzeichnete Formular A usw.).</p> <p>Die Banken müssen das Dossier mindestens 10 Jahre aufbewahren, damit auch noch nach Jahren und sogar nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nachvollzogen werden kann, ob die Identitätsprüfung korrekt war. Eröffnet die Ermittlungsbehörde nämlich eine Untersuchung wegen Geldwäscherei, muss die kontoführende Bank detailliert belegen können, dass sie die Identität des Kunden mit der nötigen Sorgfalt geprüft hat. Kann die Bank diesen Nachweis nicht erbringen, droht ihr deswegen eine Bestrafung.</p>

Kapitel	Passivgeschäft						
<p><b>3.3.1 Die Identifikationsprüfung und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Kontoeröffnung</b></p>	<p>Anpassung aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre:</p> <p><b>Abb. 3-12</b> Identifikation und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen</p> <table border="1" data-bbox="412 438 1425 1292"> <tr> <td data-bbox="412 438 639 799"> <p><b>Identifikation der juristischen Person</b></p> </td> <td data-bbox="639 438 1425 799"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Eintrag im Handelsregister (HR).</b> Die Identifikationsprüfung erfolgt mittels Handelsregisterauszug, der nicht älter als 12 Monate ist. Da die Handelsregisterämter inzwischen alle via Internet erreicht werden können, kann die Überprüfung auch auf elektronischem Weg erfolgen. Ebenfalls könnte die Bank mit der Datenbank Teledata oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) prüfen, ob das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist.</li> <li>• <b>Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ohne Eintrag im HR (Vereine und andere Gemeinschaften).</b> Hier erfolgt die Identifikationsprüfung über die Statuten (Gründungsakten) und das Protokoll der Jahresversammlung. Damit kann die zur Kontoeröffnung beauftragte Person beweisen, dass die Gesellschaft überhaupt existiert.</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="412 799 639 989"> <p><b>Identifikation der eröffnenden natürlichen Person</b></p> </td> <td data-bbox="639 799 1425 989"> <p>Zusätzlich muss auch die <b>natürliche Person identifiziert werden</b>, die die Bankbeziehung für das Unternehmen eröffnet. Das geschieht gleich wie bei Privatpersonen (Ausweis und Echtheitsbestätigung, falls die Eröffnung auf dem Korrespondenzweg erfolgt). Im Weiteren muss abgeklärt und dokumentiert werden, ob der Eröffner überhaupt bevollmächtigt ist, ein Konto für das Unternehmen zu eröffnen.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="412 989 639 1292"> <p><b>Feststellung und Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten</b></p> </td> <td data-bbox="639 989 1425 1292"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich zur Identifikation muss bei <b>operativ nicht börsenkotierten tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften</b> der <b>Kontrollinhaber</b> festgestellt werden. Operativ tätige juristische Personen sind in der Schweiz z. B. in der Produktion einer Ware oder Dienstleistung tätig. Wer Kontrollinhaber ist, wird mittels Erklärung – des <b>«Formulars K»</b> – festgestellt.</li> <li>• Ist der Kunde keine operativ tätige Gesellschaft, sondern eine <b>Sitzgesellschaft</b>, muss mittels <b>«Formular A»</b> festgestellt werden, wer wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Sitzgesellschaft ist. Der Kontrollinhaber/wirtschaftlich Berechtigte muss ebenfalls identifiziert werden.</li> </ul> </td> </tr> </table>	<p><b>Identifikation der juristischen Person</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Eintrag im Handelsregister (HR).</b> Die Identifikationsprüfung erfolgt mittels Handelsregisterauszug, der nicht älter als 12 Monate ist. Da die Handelsregisterämter inzwischen alle via Internet erreicht werden können, kann die Überprüfung auch auf elektronischem Weg erfolgen. Ebenfalls könnte die Bank mit der Datenbank Teledata oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) prüfen, ob das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist.</li> <li>• <b>Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ohne Eintrag im HR (Vereine und andere Gemeinschaften).</b> Hier erfolgt die Identifikationsprüfung über die Statuten (Gründungsakten) und das Protokoll der Jahresversammlung. Damit kann die zur Kontoeröffnung beauftragte Person beweisen, dass die Gesellschaft überhaupt existiert.</li> </ul>	<p><b>Identifikation der eröffnenden natürlichen Person</b></p>	<p>Zusätzlich muss auch die <b>natürliche Person identifiziert werden</b>, die die Bankbeziehung für das Unternehmen eröffnet. Das geschieht gleich wie bei Privatpersonen (Ausweis und Echtheitsbestätigung, falls die Eröffnung auf dem Korrespondenzweg erfolgt). Im Weiteren muss abgeklärt und dokumentiert werden, ob der Eröffner überhaupt bevollmächtigt ist, ein Konto für das Unternehmen zu eröffnen.</p>	<p><b>Feststellung und Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich zur Identifikation muss bei <b>operativ nicht börsenkotierten tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften</b> der <b>Kontrollinhaber</b> festgestellt werden. Operativ tätige juristische Personen sind in der Schweiz z. B. in der Produktion einer Ware oder Dienstleistung tätig. Wer Kontrollinhaber ist, wird mittels Erklärung – des <b>«Formulars K»</b> – festgestellt.</li> <li>• Ist der Kunde keine operativ tätige Gesellschaft, sondern eine <b>Sitzgesellschaft</b>, muss mittels <b>«Formular A»</b> festgestellt werden, wer wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Sitzgesellschaft ist. Der Kontrollinhaber/wirtschaftlich Berechtigte muss ebenfalls identifiziert werden.</li> </ul>
<p><b>Identifikation der juristischen Person</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Eintrag im Handelsregister (HR).</b> Die Identifikationsprüfung erfolgt mittels Handelsregisterauszug, der nicht älter als 12 Monate ist. Da die Handelsregisterämter inzwischen alle via Internet erreicht werden können, kann die Überprüfung auch auf elektronischem Weg erfolgen. Ebenfalls könnte die Bank mit der Datenbank Teledata oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) prüfen, ob das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist.</li> <li>• <b>Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ohne Eintrag im HR (Vereine und andere Gemeinschaften).</b> Hier erfolgt die Identifikationsprüfung über die Statuten (Gründungsakten) und das Protokoll der Jahresversammlung. Damit kann die zur Kontoeröffnung beauftragte Person beweisen, dass die Gesellschaft überhaupt existiert.</li> </ul>						
<p><b>Identifikation der eröffnenden natürlichen Person</b></p>	<p>Zusätzlich muss auch die <b>natürliche Person identifiziert werden</b>, die die Bankbeziehung für das Unternehmen eröffnet. Das geschieht gleich wie bei Privatpersonen (Ausweis und Echtheitsbestätigung, falls die Eröffnung auf dem Korrespondenzweg erfolgt). Im Weiteren muss abgeklärt und dokumentiert werden, ob der Eröffner überhaupt bevollmächtigt ist, ein Konto für das Unternehmen zu eröffnen.</p>						
<p><b>Feststellung und Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich zur Identifikation muss bei <b>operativ nicht börsenkotierten tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften</b> der <b>Kontrollinhaber</b> festgestellt werden. Operativ tätige juristische Personen sind in der Schweiz z. B. in der Produktion einer Ware oder Dienstleistung tätig. Wer Kontrollinhaber ist, wird mittels Erklärung – des <b>«Formulars K»</b> – festgestellt.</li> <li>• Ist der Kunde keine operativ tätige Gesellschaft, sondern eine <b>Sitzgesellschaft</b>, muss mittels <b>«Formular A»</b> festgestellt werden, wer wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Sitzgesellschaft ist. Der Kontrollinhaber/wirtschaftlich Berechtigte muss ebenfalls identifiziert werden.</li> </ul>						
<p><b>Kapitel 3, Zusammenfassung</b></p>	<p>Zusätzlicher Aufzählungspunkt bei Verdacht auf Geldwäscherei:</p> <p><b>Verdacht auf Geldwäscherei</b></p> <p>Bei Verdacht auf Geldwäscherei muss die Bank wie folgt vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Sofortige Meldung</b> an die <b>interne Fachstelle für Geldwäscherei</b>.</li> <li>2. <b>Die Fachstelle nimmt die sofortige Meldung</b> an die <b>staatliche Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)</b> vor.</li> <li>3. <b>Abklärungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei.</b> Es dürfen weiter Kundenaufträge ausgeführt werden.</li> <li>4. Die <b>Meldestelle für Geldwäscherei</b> entscheidet über das weitere Vorgehen. Kommt es zu einem Strafverfahren, werden die <b>Vermögenswerte</b> während <b>maximal fünf Werktagen gesperrt</b>.</li> <li>5. Erhält die Bank innert 40 Arbeitstagen keine Meldung, dass die Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurden, hat sie das <b>Recht, die Geschäftsbeziehung abzubrechen</b>. Wenn sie dies tut, muss sie jedoch die Meldestelle unverzüglich darüber informieren.</li> </ol> <p>Anpassung aufgrund der verschärften Sorgfaltspflicht für Finanzintermediäre:</p> <p><b>Kontoeröffnung durch juristische Personen</b></p> <p><b>Die Identifikationsprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gesellschaften mit HR-Eintrag:</b> Handelsregisterauszug, Identifikation der eröffnenden Person <b>und</b> des Kontrollinhabers.</li> <li>• <b>Gesellschaften ohne HR-Eintrag:</b> Statuten / Protokoll der Jahresversammlung, Identifikation der eröffnenden Person <b>und</b> des Kontrollinhabers.</li> </ul>						
<p><b>Kapitel 4</b></p>	<p>Keine Änderungen.</p>						

Kapitel	Basisdienstleistungen
<p><b>Einstieg</b></p>	<p>Die Maestro-Karte wird von den Banken nicht mehr angeboten. Daher wurde der Einstieg entsprechend angepasst:</p> <p>Benötigen wir <b>Bargeld</b> für Einkäufe oder Freizeitvergnügen, beziehen wir dieses am <b>Bancomaten</b> oder am Bankschalter. Und oft zahlen wir in Läden oder Restaurants nicht bar, sondern mit der <b>Debit-Karte</b> oder der <b>Kreditkarte</b>.</p> <p>Wenn Herr Hunziker einkaufen geht und mit seiner Debit-Karte an der Kasse bezahlt, spricht man von <b>bargeldlosem Zahlungsverkehr</b> (= Buchgeld); für die Zahlung werden keine Banknoten und Münzen benötigt. Die Geldübertragung erfolgt durch blosses Umbuchen des Betrags von einem Konto auf ein anderes.</p>
<p><b>1.1.1 Debitkarte der Banken</b></p>	<p>Die Maestro-Karte wird von den Banken nicht mehr angeboten. Daher wurde das Kapitel 1.1.1 entsprechend angepasst:</p> <p><b>Was ist eine Debitkarte?</b></p> <p>Eine Debitkarte ist eine Karte, die zur <b>bargeldlosen Bezahlung</b> oder zum Abheben von <b>Bargeld am Geldautomaten</b> eingesetzt werden kann. Der entsprechende Betrag wird sofort auf dem Konto belastet. In der Schweiz sind folgende Debitkarten verbreitet: Die <b>Debit Mastercard, Visa Debit, die Maestro-Karte, die V Pay-Karte der Banken sowie die PostFinance Card</b>. Gegenwärtig sind die Banken daran, die Maestro-Karte und die V Pay-Karte durch die Visa Debit und die Debit Mastercard zu ersetzen. Diese bieten im Gegensatz zur Maestro-Karte die Möglichkeit, diese auch bei Einkäufen im Internet zu verwenden. Auch sind sie kompatibel mit mobilen Bezahlsystemen wie Apple Pay oder Google Pay. Die Maestro-Karte und die V Pay-Karte können voraussichtlich noch bis zum aufgedruckten Ablaufdatum verwendet werden oder sie werden vorzeitig durch die Banken ersetzt.</p> <p>Mittlerweile weisen sämtliche Debitkarten eine Kontaktlosfunktion auf. Nähere Angaben dazu befinden sich in Kapitel 1.1.3, S. 13.</p> <p>Mit der Visa-Debit und der Debit Mastercard werden alle wesentlichen Bezahlfunktionen des täglichen Gebrauchs abgedeckt.</p> <p><b>Wie erhält man eine Debit-Karte?</b></p> <p>Bei der Debit-Karte handelt es sich um eine kontogebundene Karte. Deshalb benötigt jeder Karteninhaber ein <b>Bankkonto</b>. Der Kunde erhält einen Kartenantrag bei seiner Bank oder auf deren Internetseite. Die Bedingungen für die Benützung der Debit-Karte sind für alle Karteninhaber gleich. Für die Debit-Karte fällt eine Jahresgebühr an. Die Debit-Karte wird alle zwei bis drei Jahre automatisch erneuert.</p> <p><b>Die wesentlichen Elemente der Debit-Karte</b></p> <p>Auf der Vorderseite der Debit-Karte befindet sich ein Chip. Durch den Chip ist es möglich, Bargeldbezüge und Zahlungen nach international geltenden Standards verarbeiten zu können. Auf der Rückseite befindet sich ein Magnetstreifen, welcher sämtliche für die Abwicklung und Autorisation notwendigen Informationen enthält.</p> <p>In der folgenden Abbildung sind die grundlegenden Informationen dargestellt, die auf einer Debit-Karte enthalten sind. Beachten Sie, dass jede Bank die Karte optisch nach ihrem eigenen Erscheinungsbild gestaltet.</p> <p><b>Abb. 1-2</b> Die Elemente auf einer Debit-Karte</p>  <p><b>Vorderseite</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Logo der kontoführenden Bank: XY-Bank</li> <li>Logo der Mastercard-Kartenorganisation</li> <li>Chip</li> <li>Logo Kontaktlosfunktion</li> <li>16-stellige Kartennummer: 1234 5678 9012 3456</li> <li>Name des Karteninhabers: THOMAS MUSTER</li> </ul> <p><b>Hinterseite</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Magnetstreifen</li> <li>Gültigkeitsdauer der Karte (Ablaufjahr): Valid thru 00/00</li> <li>CVC: 123</li> <li>Kartenprüfnummer</li> <li>International Bank Account Number: IBAN CH99 9999 9999 9999 9</li> <li>Debit-Zeichen</li> </ul>

Kapitel	Basisdienstleistungen
	<p><b>Wozu kann die Debit-Karte eingesetzt werden?</b>  <b>Abb. 1-3</b> Die Einsatzmöglichkeiten der Debit-Karte</p> <div data-bbox="440 461 1409 592" style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; text-align: center;"> <p><b>Einsatzmöglichkeiten einer Debit-Karte</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #f0f0f0;">Bargeldbezug am Geldautomat und am Schalter</div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #f0f0f0;">Bargeldloses Bezahlen von Waren und Dienstleistungen</div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #f0f0f0;">Einkaufen im Internet</div> </div> </div> <p><b>Verlust der Debit-Karte</b></p> <p>Bei Verlust oder Diebstahl der Debit-Karte muss die Kundin diese <b>sofort sperren</b> lassen. Dazu hat jeder Kunde Zugang zu einer 24-h-Hotline und/oder einer App. Wird eine gesperrte Karte benutzt, wird sie automatisch beim nächsten Bancomat-Bezug eingezogen.</p> <p>Um die Karte vor Missbrauch zu schützen, wird sie nach <b>drei aufeinanderfolgenden fehlerhaften Eingaben des PIN-Codes</b> ebenfalls gesperrt. Die Sperrung erfolgt auch, wenn die Fehleingaben an verschiedenen Geldautomaten oder Terminals erfolgt sind.</p> <p>Damit der Kunde bei Verlust der Debit-Karte nicht haftet, muss er verschiedene <b>Sorgfaltspflichten</b> einhalten; der Kunde muss ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Debit-Karte sofort nach Erhalt unterzeichnen.</li> <li>• die Debit-Karte und den PIN-Code sorgfältig und voneinander getrennt aufbewahren.</li> <li>• den PIN-Code geheim halten. Auf keinen Fall darf er den PIN-Code auf die Debit-Karte schreiben, auch nicht in abgeänderter Form.</li> <li>• bei einer Änderung des PIN-Codes darauf achten, dass sich dieser nicht aus einer leicht ermittelbaren Zahlenkombination (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) zusammensetzt.</li> <li>• den Verlust der Debit-Karte sofort melden. Merkt er den Verlust nicht, muss er spätestens 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs die Bank informieren.</li> </ul> <p>Beachten Sie: Diese Aufzählung von Sorgfaltspflichten ist nicht abschliessend.</p> <p><b>Hinweis</b></p> <p><b>Geografische Einstellungen</b></p> <p>Der Einsatz der Debitkarte wird durch die Banken standardmässig geografisch eingeschränkt zum besseren Schutz vor Skimming. Je nach Bank wird diese Sicherheitsmassnahme auch Ländereinstellungen, Geoblocking oder Geocontrol genannt. Aus Sicherheitsgründen <b>aktivieren</b> die Banken den Einsatz der Debit-Karten <b>nur für Europa</b>. Halten sich die Kunden ausserhalb von Europa auf, können sie die geografische Gültigkeit der Debit-Karte vorübergehend auf andere Länder erweitern.</p> <p><b>Was ist Skimming?</b></p> <p>Der Begriff Skimming wird vom englischen Wort «to skim» abgeleitet. Er bedeutet so viel wie «abheben» oder «abschöpfen». Als Skimming bezeichnet man das <b>Manipulieren von Kartenautomaten</b> (z. B. Bancomaten, Billettautomaten an Bahnhöfen oder Zahlterminals an Tankstellen). Dabei bringen die Täter spezielle Apparaturen am oder im Automaten an, die die Magnetstreifendaten von Debit-, aber auch Kreditkarten kopieren und den PIN-Code ausspähen.</p> <p>Mit den gestohlenen Daten fertigen Betrüger Kartenkopien an und tätigen anschliessend <b>ausserhalb</b> von Europa Bargeldbezüge. Der Einsatz von solchen Kartenkopien innerhalb von Europa ist nicht möglich, da sämtliche Transaktionen an europäischen Bancomaten nicht über den Magnetstreifen, sondern über den <b>kopiersicheren Chip</b> auf der Karte abgewickelt werden. Durch die <b>geografische Einschränkung</b> auf Europa werden die Kopien der Karten wertlos – der Diebstahl vom Konto ausserhalb von Europa wird unmöglich.</p>
<p><b>1.1.2 Kreditkarte</b></p>	<p>Ergänzung zur Haftung bei Verlust der Kreditkarte (neuer Abschnitt):                  Bei rechtzeitiger Meldung der abhandengekommenen Kreditkarte und Einhaltung der Sorgfaltspflicht übernimmt die Bank des Karteninhabers in der Regel Schäden aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte vollumfänglich.</p>
<p><b>1.1.4 Mobile Payment</b></p>	<p>Ergänzung zur App «Swiss Bankers»:                  Über die App «Swiss Bankers» sind nebst der Bezahlung von Online-Einkäufen auch Geldtransfers möglich. Dabei können verschiedene Empfangskanäle wie Mastercard-Karten, Bankkonti, digitale Geldbörsen, Barauszahlungsstellen sowie andere Swiss Bankers-Karten angesteuert werden.</p>

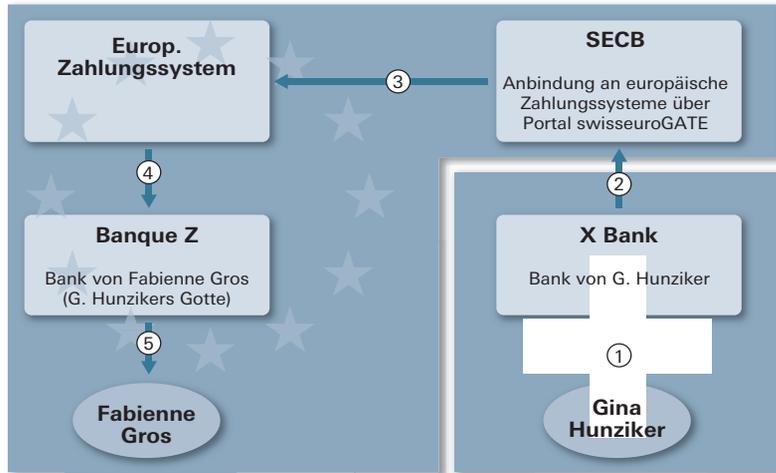
Kapitel	Basisdienstleistungen																																													
<p><b>1.1.5 Travel Karte</b></p>	<p>Die Maestro-Karte wird von den Banken nicht mehr angeboten. Daher wurde Abb. 1-8 entsprechend angepasst:</p> <table border="1" data-bbox="480 415 1442 1717"> <thead> <tr> <th data-bbox="480 415 651 675">Zahlungsmittel</th> <th data-bbox="651 415 813 675">Debitkarte</th> <th data-bbox="813 415 976 675">Kreditkarte</th> <th data-bbox="976 415 1138 675">Exkurs: Reisechecks</th> <th data-bbox="1138 415 1442 675">Travel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="480 675 651 936"><b>Gebühren beim Kauf</b></td> <td data-bbox="651 675 813 936">Jahresgebühr ca. CHF 40.– bis 200.–, je nach Ausprägung der Karte.</td> <td data-bbox="813 675 976 936">Jahresgebühr CHF 50.– bis 200.–</td> <td data-bbox="976 675 1138 936">1% Reisechecks-Verkaufs-kommission. Circa 1–2% günstiger Devisenver-kaufskurs als bei Noten in ausländischer Währung</td> <td data-bbox="1138 675 1442 936">Keine Jahresgebühr, dafür wird eine Ladegebühr von 1.5% des Ladebetrags erhoben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 936 651 1198"><b>Kosten Bargeldbeschaffung im Ausland</b></td> <td data-bbox="651 936 813 1198">Gebühr variiert nach karten-herausgebender Bank (z. B. CHF 5.– pro Bezug)</td> <td data-bbox="813 936 976 1198">Je nach Bank (üblich: 3–5% bzw. minimal CHF 10.–)</td> <td data-bbox="976 936 1138 1198">Teils kommissionsfreie Einlö-sung, Wechsel zu günstigen Wechselkursen. Rückerstat-tung von Einlösespesen über 1% des Nennwerts (Belege aufbewahren)</td> <td data-bbox="1138 936 1442 1198">Neu CHF / EUR / USD 7.50 pro Bezug</td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 1198 651 1271"><b>Kosten Benutzung im Ausland</b></td> <td data-bbox="651 1198 813 1271">CHF 1.50 pro Zahlung</td> <td data-bbox="813 1198 976 1271">Je nach Bank 1.5 – 1.75%</td> <td data-bbox="976 1198 1138 1271"></td> <td data-bbox="1138 1198 1442 1271"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 1271 651 1345"><b>Ersatz bei Verlust</b></td> <td data-bbox="651 1271 813 1345">Je nach Bank auch Ersatz im Ausland möglich</td> <td data-bbox="813 1271 976 1345">Weltweit in der Regel innert 48 h</td> <td data-bbox="976 1271 1138 1345">Weltweit und kostenlos, in der Regel innert 24 h, not-falls per Kurier</td> <td data-bbox="1138 1271 1442 1345">Weltweit und kostenlos</td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 1345 651 1418"><b>Kosten für Ersatz</b></td> <td data-bbox="651 1345 813 1418">Je nach Bank unterschiedlich</td> <td data-bbox="813 1345 976 1418">Je nach Kreditkarte unter-schiedlich</td> <td data-bbox="976 1345 1138 1418">Keine Kosten, gebührenfreie Notfallnummern auf der SOS-Karte</td> <td data-bbox="1138 1345 1442 1418">Keine Kosten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 1418 651 1620"><b>Gültigkeit / Akzeptanz</b></td> <td data-bbox="651 1418 813 1620">Weltweit einsetzbar bei Visa und Mastercard-Logo, 2–3 Jahre gültig</td> <td data-bbox="813 1418 976 1620">Weltweit einsetzbar, 3 Jahre gültig</td> <td data-bbox="976 1418 1138 1620">Zeitlich unbeschränkt gültig und weltweit einsetzbar. Erhältlich in verschiedenen Währungen</td> <td data-bbox="1138 1418 1442 1620">Gültig gemäss Kartenauf-druck, ohne Aufdruck 5 Jahre gültig. Karte hat keine eigene Limite, evtl. Bezug durch Limite des Ban-comaten beschränkt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 1620 651 1717"><b>Vorteile</b></td> <td data-bbox="651 1620 813 1717">Weltweit sehr hohe Akzeptanz</td> <td data-bbox="813 1620 976 1717">Weltweit bargeldlos bezahlen</td> <td data-bbox="976 1620 1138 1717">Hohe Sicherheit. Auch akzeptiert in Hotels, Geschäf-ten, Restaurants als direktes Zahlungsmittel (vor allem USA)</td> <td data-bbox="1138 1620 1442 1717">Hohe Sicherheit. Karte mit-teils PIN geschützt. Wieder-auflösbar, steht nicht im Zusammenhang mit einem Bankkonto</td> </tr> <tr> <td data-bbox="480 1717 651 1809"><b>Tipps für den Einsatz</b></td> <td data-bbox="651 1717 813 1809">PIN-Code nirgends auf-schreiben. Bei Verlust / Dieb-stahl Karte sofort sperren lassen</td> <td data-bbox="813 1717 976 1809">Kaufbelege aufbewahren. Bei Verlust Karte sofort sperren (Haftung)</td> <td data-bbox="976 1717 1138 1809"></td> <td data-bbox="1138 1717 1442 1809">Travel ist die ideale Ergänzung zu anderen Reise-mitteln, besonders zur Kredit-karte</td> </tr> </tbody> </table>	Zahlungsmittel	Debitkarte	Kreditkarte	Exkurs: Reisechecks	Travel	<b>Gebühren beim Kauf</b>	Jahresgebühr ca. CHF 40.– bis 200.–, je nach Ausprägung der Karte.	Jahresgebühr CHF 50.– bis 200.–	1% Reisechecks-Verkaufs-kommission. Circa 1–2% günstiger Devisenver-kaufskurs als bei Noten in ausländischer Währung	Keine Jahresgebühr, dafür wird eine Ladegebühr von 1.5% des Ladebetrags erhoben	<b>Kosten Bargeldbeschaffung im Ausland</b>	Gebühr variiert nach karten-herausgebender Bank (z. B. CHF 5.– pro Bezug)	Je nach Bank (üblich: 3–5% bzw. minimal CHF 10.–)	Teils kommissionsfreie Einlö-sung, Wechsel zu günstigen Wechselkursen. Rückerstat-tung von Einlösespesen über 1% des Nennwerts (Belege aufbewahren)	Neu CHF / EUR / USD 7.50 pro Bezug	<b>Kosten Benutzung im Ausland</b>	CHF 1.50 pro Zahlung	Je nach Bank 1.5 – 1.75%			<b>Ersatz bei Verlust</b>	Je nach Bank auch Ersatz im Ausland möglich	Weltweit in der Regel innert 48 h	Weltweit und kostenlos, in der Regel innert 24 h, not-falls per Kurier	Weltweit und kostenlos	<b>Kosten für Ersatz</b>	Je nach Bank unterschiedlich	Je nach Kreditkarte unter-schiedlich	Keine Kosten, gebührenfreie Notfallnummern auf der SOS-Karte	Keine Kosten	<b>Gültigkeit / Akzeptanz</b>	Weltweit einsetzbar bei Visa und Mastercard-Logo, 2–3 Jahre gültig	Weltweit einsetzbar, 3 Jahre gültig	Zeitlich unbeschränkt gültig und weltweit einsetzbar. Erhältlich in verschiedenen Währungen	Gültig gemäss Kartenauf-druck, ohne Aufdruck 5 Jahre gültig. Karte hat keine eigene Limite, evtl. Bezug durch Limite des Ban-comaten beschränkt	<b>Vorteile</b>	Weltweit sehr hohe Akzeptanz	Weltweit bargeldlos bezahlen	Hohe Sicherheit. Auch akzeptiert in Hotels, Geschäf-ten, Restaurants als direktes Zahlungsmittel (vor allem USA)	Hohe Sicherheit. Karte mit-teils PIN geschützt. Wieder-auflösbar, steht nicht im Zusammenhang mit einem Bankkonto	<b>Tipps für den Einsatz</b>	PIN-Code nirgends auf-schreiben. Bei Verlust / Dieb-stahl Karte sofort sperren lassen	Kaufbelege aufbewahren. Bei Verlust Karte sofort sperren (Haftung)		Travel ist die ideale Ergänzung zu anderen Reise-mitteln, besonders zur Kredit-karte
Zahlungsmittel	Debitkarte	Kreditkarte	Exkurs: Reisechecks	Travel																																										
<b>Gebühren beim Kauf</b>	Jahresgebühr ca. CHF 40.– bis 200.–, je nach Ausprägung der Karte.	Jahresgebühr CHF 50.– bis 200.–	1% Reisechecks-Verkaufs-kommission. Circa 1–2% günstiger Devisenver-kaufskurs als bei Noten in ausländischer Währung	Keine Jahresgebühr, dafür wird eine Ladegebühr von 1.5% des Ladebetrags erhoben																																										
<b>Kosten Bargeldbeschaffung im Ausland</b>	Gebühr variiert nach karten-herausgebender Bank (z. B. CHF 5.– pro Bezug)	Je nach Bank (üblich: 3–5% bzw. minimal CHF 10.–)	Teils kommissionsfreie Einlö-sung, Wechsel zu günstigen Wechselkursen. Rückerstat-tung von Einlösespesen über 1% des Nennwerts (Belege aufbewahren)	Neu CHF / EUR / USD 7.50 pro Bezug																																										
<b>Kosten Benutzung im Ausland</b>	CHF 1.50 pro Zahlung	Je nach Bank 1.5 – 1.75%																																												
<b>Ersatz bei Verlust</b>	Je nach Bank auch Ersatz im Ausland möglich	Weltweit in der Regel innert 48 h	Weltweit und kostenlos, in der Regel innert 24 h, not-falls per Kurier	Weltweit und kostenlos																																										
<b>Kosten für Ersatz</b>	Je nach Bank unterschiedlich	Je nach Kreditkarte unter-schiedlich	Keine Kosten, gebührenfreie Notfallnummern auf der SOS-Karte	Keine Kosten																																										
<b>Gültigkeit / Akzeptanz</b>	Weltweit einsetzbar bei Visa und Mastercard-Logo, 2–3 Jahre gültig	Weltweit einsetzbar, 3 Jahre gültig	Zeitlich unbeschränkt gültig und weltweit einsetzbar. Erhältlich in verschiedenen Währungen	Gültig gemäss Kartenauf-druck, ohne Aufdruck 5 Jahre gültig. Karte hat keine eigene Limite, evtl. Bezug durch Limite des Ban-comaten beschränkt																																										
<b>Vorteile</b>	Weltweit sehr hohe Akzeptanz	Weltweit bargeldlos bezahlen	Hohe Sicherheit. Auch akzeptiert in Hotels, Geschäf-ten, Restaurants als direktes Zahlungsmittel (vor allem USA)	Hohe Sicherheit. Karte mit-teils PIN geschützt. Wieder-auflösbar, steht nicht im Zusammenhang mit einem Bankkonto																																										
<b>Tipps für den Einsatz</b>	PIN-Code nirgends auf-schreiben. Bei Verlust / Dieb-stahl Karte sofort sperren lassen	Kaufbelege aufbewahren. Bei Verlust Karte sofort sperren (Haftung)		Travel ist die ideale Ergänzung zu anderen Reise-mitteln, besonders zur Kredit-karte																																										
<p><b>1.2.1 Rechnung stellen</b></p>	<p>Löschung der beiden Abschnitte über «Einzahlungsscheine für das eigene Konto» und «Einzahlung mit Referenznummer (BESR bzw. ESR), da es nur noch QR-Rechnungen und eBills gibt.</p>																																													

Kapitel	Basisdienstleistungen
<p><b>Kapitel 1, Zusammenfassung</b></p>	<p>Die Maestro-Karte wird von den Banken nicht mehr angeboten. Daher wurde die Zusammenfassung entsprechend angepasst:</p> <p><b>Zahlungsmittel</b></p> <p>Das Buchgeld hat an Bedeutung gewonnen. Die <b>Debit Mastercard und Visa Debit-Karten</b> sind die wichtigsten Debitkarten. Mit ihnen können folgende Transaktionen abgewickelt werden.</p> <div data-bbox="435 518 1386 675" style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; background-color: #f0f0f0; text-align: center;"> <p><b>Einsatzmöglichkeiten einer Debit-Karte</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;">Bargeldbezug am Geldautomat und am Schalter</div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;">Bargeldloses Bezahlen von Waren und Dienstleistungen</div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;">Einkaufen im Internet</div> </div> </div> <p>Mit der <b>Kreditkarte</b> kann man weltweit bargeldlos bezahlen und Bargeld beziehen.</p> <div data-bbox="451 762 1386 913" style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; background-color: #f0f0f0; text-align: center;"> <p><b>Die vier wichtigsten Kreditkarten</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;">MasterCard</div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;">Visa</div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;">American Express</div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;">Diners Club</div> </div> </div>
	<p>Löschung unter Zahlungsverkehr: Roter oder oranger Einzahlungsschein</p>
<p>Aufgabe 1</p>	<p>Die Maestro-Karte wird von den Banken nicht mehr angeboten. Daher wurden Aufgabe 1 und 3 sowie deren Lösungen entsprechend angepasst: Nennen Sie drei Funktionen einer Debit-Karte.</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Aufgabe 3</p>	<p>Welches ist der Hauptunterschied zwischen einer Debitkarte (z. B. Debit Mastercard) und einer Kreditkarte?</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Lösung Aufgabe 1</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bargeldbezug am Bancomaten und Schalter</li> <li>2. Bargeldloses Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und bargeldloses Tanken</li> <li>3. Einkäufe im Internet</li> </ol>
<p>Lösung Aufgabe 3</p>	<p>Im Unterschied zu einer Debitkarte wird die Bezahlung mit einer Kreditkarte dem Kunden nicht sofort belastet, sondern erst nach Ablauf einer Abrechnungsperiode.</p>

**Kapitel** **Basisdienstleistungen**

**2.2 Zahlungsabwicklung in Europa**

Anpassung von Punkt 1 in der Beschreibung der Grafik:  
**Abb 2-6**



- ① Gina Hunziker beauftragt ihre Bank X, EUR 300.– dem Konto ihrer Gotte Fabienne Gros bei der Banque Z gutzuschreiben. Die Bank X belastet das Konto von Gina Hunziker.
- ② Die Bank X leitet die Zahlung von Gina Hunziker via euroSIC an die SECB in Frankfurt weiter.
- ③ Die SECB ist an die europäischen Zahlungssysteme angeschlossen (vor allem TARGET 2). Sie leitet die Zahlung weiter. Die Zahlung wird auf dem Konto der Schweizer Bank bei der SECB belastet und innerhalb weniger Minuten dem Konto der begünstigten Bank gutgeschrieben.
- ④ Die begünstigte Banque Z wird über den Eingang einer Buchungsbestätigung informiert. Sie schreibt dem Konto von Fabienne Gros den Betrag gut.
- ⑤ Sie informiert Fabienne Gros gemäss ihren eigenen Kontobestimmungen über die Gutschrift.

**Kapitel 3**

Überarbeitung ganzes Kapitel 3:  
Das Multichannel-Angebot umfasst die Vertriebswege, welche eine Bank für Produkte und Dienstleistungen anbietet. Das Angebot steht den Kunden rund um die Uhr zur Verfügung. Dabei entsteht ein Vertriebsmix, welcher in das Gesamtkonzept integriert ist. Das Multichannel-Angebot der Banken entwickelt sich immer weiter.  
Eine Kundin kann folgende Kanäle nutzen, um mit ihrer Bank in Kontakt zu kommen:  
**Abb. 3-1 Überblick**



Mittels des Multichannel-Angebots kann der Kunde ortsunabhängig und rund um die Uhr seine Bankgeschäfte tätigen. Der Bank erspart dieses Angebot viel Zeit und Kosten. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, sich direkt mit einem Kundenberater online per Video in Verbindung zu setzen und sich beraten zu lassen.

**3.1 Automaten**

**3.1.1 Was leistet ein Bancomat?**

An den Bancomaten der eigenen Bank können Bankgeschäfte jederzeit, schnell und kostengünstig abgewickelt werden. Zu beachten ist, dass Fremdbankbezüge relativ teuer sind. Diese Bancomaten stehen oft in einer 24-h-Zone der Bank, in die der Kunde mithilfe seiner Bankkarte jederzeit eintreten kann. Die Identifikation am Automaten erfolgt mittels Karte und PIN-Code.

Kapitel	Basisdienstleistungen										
	<p><b>Abb. 3-2</b> Mögliche Funktionen eines Bancomaten</p> <table border="1" data-bbox="423 392 1416 502"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="423 392 1416 431">Bancomat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="423 431 756 502">Mit Auszahlungsfunktion</td> <td data-bbox="756 431 1089 502">Mit Ein- und Auszahlungsfunktion, Geldwechselfunktion</td> <td data-bbox="1089 431 1416 502">Ohne Bargeldfunktion (Serviceautomaten)</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Bancomat mit Auszahlungsfunktion</b> Dieser Bancomat entspricht einem ursprünglichen Geldauszahlungsautomaten. Die Kundin kann damit von ihrem Konto Geld beziehen. Falls sie den Bargeldbezug bei ihrer Hausbank tätigt, kann sie den Kontostand abfragen, den PIN-Code ändern, die letzten Buchungen abfragen usw. Bei vielen Bancomaten kann die Kundin neben CHF auch EUR beziehen.</p> <p><b>Bancomat mit Ein- und Auszahlungsfunktion, Geldwechselfunktion</b> Der Kunde kann die gleichen Funktionen tätigen wie beim Bancomaten mit Auszahlungsfunktion. Zusätzlich kann er bei seiner Hausbank Geld einzahlen. Je nach Bancomat kann er nur CHF einzahlen oder CHF und EUR. Dieser Bancomat ersetzt heute häufig die Aufgabe des Nachttresors. Speziell für das Einzahlen von Geld wurde eine neue Einzahlungskarte entwickelt. Mit dieser Karte können nur Einzahlungen, aber keine Auszahlungen und Saldoabfragen getätigt werden. Die Eingabe des PIN-Codes ist bei Einzahlungen nicht notwendig. Vielfach bieten Bancomaten auch die Möglichkeiten, fremde Währungen zu beziehen (Geldwechselfunktion).</p> <p><b>Beispiele</b> Heute war im Geschäft von Patrick und Gina Hunziker sehr viel los. Viele Kunden kamen vorbei und genossen eine Massage oder liessen sich von Patrick Hunziker im Bereich Ernährung beraten. Da die Hunzikers in den letzten Tagen sehr viel zu tun hatten, kamen sie nicht dazu, das Geld bei der Bank einzuzahlen. Dies möchten sie heute unbedingt ändern, denn sie haben über Nacht ungern viel Geld in der Kasse. Sie nehmen den Betrag von CHF 750.– aus der Kasse und gehen zusammen zur Hausbank. Am Bancomaten zahlen sie diesen Betrag ein und erhalten dafür einen Beleg. Dem Ehepaar Hunziker bringt dieser Bancomat die gleiche Sicherheit wie ein bisheriger Nachttresor.</p> <p><b>Bancomat ohne Bargeldfunktion (Serviceautomaten)</b> Dieser Serviceautomat (z. B. Multimat) ist ein Selbstbedienungsterminal, das die Bank nur ihren eigenen Kunden zur Verfügung stellt. Über diesen Automaten können verschiedene Bankgeschäfte wie z. B. Zahlungen und Kontoabfragen getätigt werden.</p> <p><b>3.1.2 Kundennutzen und Banknutzen</b> <b>Kundennutzen</b> Dank den Bancomaten kann die Kundin ihre Bankgeschäfte auch ausserhalb der Banköffnungszeiten abwickeln. Zudem sind Transaktionen über den Automaten kostenlos oder zumindest günstiger als Transaktionen über herkömmliche Kanäle. Die Bancomaten sind grundsätzlich für alle Kunden geeignet. Ausgenommen sind nur Kunden, die ausschliesslich ein Konto führen, von dem sie keine Geldbezüge tätigen dürfen (z. B. Vorsorgekonto Säule 3a).</p>	Bancomat			Mit Auszahlungsfunktion	Mit Ein- und Auszahlungsfunktion, Geldwechselfunktion	Ohne Bargeldfunktion (Serviceautomaten)				
Bancomat											
Mit Auszahlungsfunktion	Mit Ein- und Auszahlungsfunktion, Geldwechselfunktion	Ohne Bargeldfunktion (Serviceautomaten)									
	<p><b>Abb. 3-3</b> Verkaufsargumente</p> <table border="1" data-bbox="423 1715 1101 1917"> <tbody> <tr> <td data-bbox="423 1715 581 1754"><b>Flexibel</b></td> <td data-bbox="581 1715 1101 1754">Bankgeschäfte rund um die Uhr abwickeln</td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 1754 581 1793"><b>Einfach</b></td> <td data-bbox="581 1754 1101 1793">Bedienungsfreundliche Automaten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 1793 581 1832"><b>Vielfältig</b></td> <td data-bbox="581 1793 1101 1832">Verschiedene Transaktionen möglich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 1832 581 1871"><b>Günstig</b></td> <td data-bbox="581 1832 1101 1871">Keine oder tiefe Kosten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="423 1871 581 1917"><b>Sicher</b></td> <td data-bbox="581 1871 1101 1917">Transaktionen sind PIN-geschützt</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Flexibel</b>	Bankgeschäfte rund um die Uhr abwickeln	<b>Einfach</b>	Bedienungsfreundliche Automaten	<b>Vielfältig</b>	Verschiedene Transaktionen möglich	<b>Günstig</b>	Keine oder tiefe Kosten	<b>Sicher</b>	Transaktionen sind PIN-geschützt
<b>Flexibel</b>	Bankgeschäfte rund um die Uhr abwickeln										
<b>Einfach</b>	Bedienungsfreundliche Automaten										
<b>Vielfältig</b>	Verschiedene Transaktionen möglich										
<b>Günstig</b>	Keine oder tiefe Kosten										
<b>Sicher</b>	Transaktionen sind PIN-geschützt										

Kapitel	Basisdienstleistungen								
	<p><b>Banknutzen</b></p> <p>Die Bank zieht aus den Bancomaten vor allem folgenden Nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dadurch, dass die Kundinnen viele Transaktionen selbst am Bancomaten erledigen können, haben die Berater mehr Zeit für die <b>persönliche Kundenbetreuung</b>.</li> <li>• Die <b>Verantwortung</b> für die ausgeführte Transaktion liegt beim Kunden.</li> <li>• Durch die automatische Abwicklung entstehen der Bank <b>geringere Kosten</b>.</li> <li>• Die Kundinnen brauchen für die Bedienung eines Bancomaten <b>keine intensive Beratung</b>. Sie benötigen allenfalls Begleitung in Form von Unterstützung bei erstmaligem Gebrauch.</li> </ul> <p><b>3.2 Digitales Banking</b></p> <p><b>Definition:</b> Digitales Banking ist die Bezeichnung für Bankgeschäfte, die unabhängig vom Ort und von den Banköffnungszeiten erledigt werden. Beim digitalen Banking verbindet sich der Kunde via Internet mit dem Rechner seiner Bank. Der Kunde kann auf diese Weise seine wichtigsten Bankgeschäfte online durchführen – z. B. den Kontostand abfragen, Überweisungen und Börsengeschäfte tätigen.</p> <p>Das digitale Banking via Internet ist bei Privatkunden und bei kommerziellen Kunden sehr stark verbreitet. Ein grosser Teil aller Zahlungen wird heutzutage durch den Kunden selbst erfasst und via Online-Banking bezahlt.</p> <p>Mit dem digitalen Banking kann die Kundin jedoch nicht nur Zahlungen abwickeln, sondern erhält direkten Zugang zu verschiedenen Bankdienstleistungen.</p> <p><b>Abb. 3-4</b> Typische Dienstleistungen des digitalen Banking via Internet</p> <table border="1" data-bbox="467 973 1461 1377"> <thead> <tr> <th data-bbox="467 973 748 1012">Kontoinformationen</th> <th data-bbox="748 973 980 1012">Zahlungen</th> <th data-bbox="980 973 1240 1012">Depot</th> <th data-bbox="1240 973 1461 1012">Finanzassistenten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="467 1012 748 1377"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saldo abfragen</li> <li>• Letzte Buchungen abfragen</li> <li>• Kontoauszüge drucken oder abspeichern</li> <li>• Kredit- und Debitkarten verwalten (z. B. Kartenlimite)</li> <li>• Abfragen von Kreditkartenbewegungen</li> </ul> </td> <td data-bbox="748 1012 980 1377"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In- und Ausland</li> <li>• CHF und Fremdwährungen</li> <li>• Kontoüberträge</li> <li>• Daueraufträge erfassen, ändern und löschen</li> <li>• Pendente Zahlungen abfragen und mutieren</li> <li>• Erledigte Zahlungen abfragen</li> </ul> </td> <td data-bbox="980 1012 1240 1377"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestand abfragen</li> <li>• Börsenaufträge erfassen, ändern, löschen</li> <li>• Informationen zu Finanzmärkten abfragen</li> </ul> </td> <td data-bbox="1240 1012 1461 1377"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der persönlichen Ausgaben</li> <li>• Budgetplanung</li> <li>• Sparziele verwalten</li> </ul> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Angebote des digitalen Banking werden weiterhin sehr stark ausgebaut. Zum Ausbau gehören auch interaktive Beratungen, Vertragsabschlüsse (z. B. Hypotheken), Handel mit Kryptowährungen etc.</p> <p><b>Voraussetzungen</b></p> <p>Um das digitale Banking benutzen zu können, ist folgende Ausstattung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PC oder mobile Geräte (Smartphone oder Tablet)</li> <li>• Internetzugang (Vertrag mit Provider)</li> <li>• Konto / Depot</li> <li>• Digitaler Bankingvertrag mit der Bank</li> <li>• Passwort plus Two-Factor-Authentication (2FA)</li> </ul> <p>Das digitale Banking via Internet ist somit für alle Kunden mit Internetzugang geeignet. Wichtig ist, dass bei ausländischen Kunden allfällige Länderrestriktionen beachtet werden.</p> <p>Weit mehr als die Hälfte aller Logins in das digitale Banking werden heute via mobile Geräte wie Smartphones und Tablets verzeichnet.</p> <p><b>Sicherheitsvorkehrungen</b></p> <p>Bei der Sicherheit geht es auf der einen Seite darum, die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Auf der anderen Seite muss sichergestellt sein, dass der Kunde wirklich mit der Bank kommuniziert.</p> <p>Betrüger (sog. Cyberkriminelle) versuchen zunehmend den <b>elektronischen Zahlungsverkehr</b> für ihre kriminellen Absichten zu nutzen.</p>	Kontoinformationen	Zahlungen	Depot	Finanzassistenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Saldo abfragen</li> <li>• Letzte Buchungen abfragen</li> <li>• Kontoauszüge drucken oder abspeichern</li> <li>• Kredit- und Debitkarten verwalten (z. B. Kartenlimite)</li> <li>• Abfragen von Kreditkartenbewegungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In- und Ausland</li> <li>• CHF und Fremdwährungen</li> <li>• Kontoüberträge</li> <li>• Daueraufträge erfassen, ändern und löschen</li> <li>• Pendente Zahlungen abfragen und mutieren</li> <li>• Erledigte Zahlungen abfragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestand abfragen</li> <li>• Börsenaufträge erfassen, ändern, löschen</li> <li>• Informationen zu Finanzmärkten abfragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der persönlichen Ausgaben</li> <li>• Budgetplanung</li> <li>• Sparziele verwalten</li> </ul>
Kontoinformationen	Zahlungen	Depot	Finanzassistenten						
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Saldo abfragen</li> <li>• Letzte Buchungen abfragen</li> <li>• Kontoauszüge drucken oder abspeichern</li> <li>• Kredit- und Debitkarten verwalten (z. B. Kartenlimite)</li> <li>• Abfragen von Kreditkartenbewegungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In- und Ausland</li> <li>• CHF und Fremdwährungen</li> <li>• Kontoüberträge</li> <li>• Daueraufträge erfassen, ändern und löschen</li> <li>• Pendente Zahlungen abfragen und mutieren</li> <li>• Erledigte Zahlungen abfragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestand abfragen</li> <li>• Börsenaufträge erfassen, ändern, löschen</li> <li>• Informationen zu Finanzmärkten abfragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der persönlichen Ausgaben</li> <li>• Budgetplanung</li> <li>• Sparziele verwalten</li> </ul>						

Kapitel	Basisdienstleistungen														
	<p>Beim <b>«Phishing»</b> etwa verschickt der Betrüger ein E-Mail an einen Bankkunden. Im E-Mail wird der Kunde darauf hingewiesen, dass seine Kontoinformationen und Zugangsdaten (z. B. Benutzernamen und Passwort) nicht mehr sicher oder aktuell seien und er diese unter dem im E-Mail aufgeführten Link ändern solle. Wenn der Kunde dieses E-Mail anklickt, wird er auf eine Website weitergeleitet, die der Homepage seiner Bank zum Verwechseln ähnelt und vom Betrüger präpariert wurde. Mit den erschlichenen Daten versucht ein Betrüger im Namen des Opfers Transaktionen zu tätigen oder die Kreditkarte zu missbrauchen.</p> <p>Beim <b>«Pharming»</b> hingegen setzt der Betrüger am Server der Website an. Er manipuliert den Server so, dass wenn der Bankkunde die Internetadresse (URL) seiner Bank im Internetbrowser eintippt, er unbemerkt auf eine präparierte Website gelangt. Dort gibt der Kunde seine Zugangsdaten ein, die an den Betrüger weitergeleitet werden. «Pharming» ist damit eine raffiniertere Betrugsform als das «Phishing».</p> <p>Um die Sicherheit beim digitalen Banking dennoch zu gewährleisten, errichten die Finanzinstitute gewisse Hürden. So wird für das digitale Banking eine <b>256-bit-SSL-Verschlüsselung</b> benutzt, um alle Transaktionen zu schützen. Die Kundin benötigt somit keine zusätzliche Verschlüsselungssoftware. Das System verschlüsselt mit SSL automatisch alle Daten, die übers Internet gesendet werden, und schützt sie so gegen professionelle Angreifer. <b>SSL (Secure Socket Layer)</b> ist ein sehr sicheres Protokoll, das von den Schweizer Banken geprüft und genehmigt wurde.</p> <p>Im Weiteren erfolgt der Zugang zum digitalen Banking mit verschiedenen Autorisierungsmerkmalen wie z. B. Vertragsnummer, persönliches Passwort, 2FA mittels separater APP (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN).</p> <p>Mittels <b>Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA)</b> werden zwei voneinander unabhängige Komponenten (Faktoren) für die Anmeldung genutzt. Neben den statischen und konstanten Faktoren wie Vertragsnummer und Passwort wird ein weiterer dynamischer Faktor verwendet. Beispielsweise loggt sich ein Kunde mit der Vertragsnummer und dem Passwort via Internet ins E-Banking ein.</p> <p>Damit die Anmeldung gelingt, müssen beide Faktoren vorhanden und korrekt sein. Die Authentifizierung ist nicht auf zwei Faktoren beschränkt. Werden mehrere Faktoren (<b>MFA</b>) verwendet, steigt die Sicherheit, aber auch der Aufwand, um einen Zugang zu entsperren.</p> <p>Die meisten Banken in der Schweiz nutzen <b>photoTAN</b>. Bei diesem Verfahren wird während des Autorisierungsvorgangs ein buntes Pixelbild oder ein QR-Code dargestellt. Dieses Bild muss dann über eine separate Bank-App auf einem externen Gerät fotografiert werden. Die App überprüft das Bild und bestätigt die Richtigkeit an das digitale Banking. Ein Vorteil dieser Verfahren ist die Kurzzeitigkeit. Der Code wird erst beim Login generiert und ist nur für eine kurze Zeit gültig. Beim Zugang zum digitalen Banking über die Zugangskarte ist ein Schlüssel gespeichert. Dieser Schlüssel ist eindeutig einem Vertrag zugeordnet.</p> <p><b>Abb. 3-5</b> Sicherheitsvorkehrungen im Zugang zu digitalem Banking</p> <table border="1" data-bbox="423 1441 1411 1614"> <thead> <tr> <th colspan="5">Autorisierungsmerkmale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vertragsnummer</td> <td>+</td> <td>persönliches Passwort</td> <td>+</td> <td>2FA mittels separater App (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN)</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Beispiele</b></p> <p>Patrick Hunziker benutzt das digitale Banking via E-Banking oder E-Banking Mobile sehr oft. Praktisch jeden Tag verfolgt er seine Konto- und Depotentwicklung. Heute hat er mit seinem Anlageberater telefoniert. Dabei hat er sich entschlossen, 10 Aktien der Nestlé AG zu kaufen. Wenn er den Börsenauftrag nicht via Kundenberater aufgibt, sondern selbst erfasst, kann er einiges an Courtage sparen. Deshalb gibt Patrick Hunziker heute Abend den Börsenauftrag via Internet ein.</p> <p>Zuerst muss sich Patrick Hunziker einloggen. Das System fordert von ihm folgende Angaben:</p> <table border="1" data-bbox="423 1919 1200 1999"> <tbody> <tr> <td><b>Vertragsnummer</b></td> <td>849302</td> </tr> <tr> <td><b>Passwort</b></td> <td>XXXXXX</td> </tr> </tbody> </table>	Autorisierungsmerkmale					Vertragsnummer	+	persönliches Passwort	+	2FA mittels separater App (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN)	<b>Vertragsnummer</b>	849302	<b>Passwort</b>	XXXXXX
Autorisierungsmerkmale															
Vertragsnummer	+	persönliches Passwort	+	2FA mittels separater App (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN)											
<b>Vertragsnummer</b>	849302														
<b>Passwort</b>	XXXXXX														

Kapitel	Basisdienstleistungen										
	<p>Via eine separate App erhält er einen QR-Code, welchen er über eine separate Bank-App fotografieren muss. Dadurch erhält er dann Zugang zum E-Banking.</p> <p>Das E-Banking führt ihn durch die Erfassungsmaske, sodass auch Herr Hunziker als «Nichtbankfachmann» den Börsenauftrag ohne Probleme erfassen kann. Ein paar Tage nach erfolgter Erfassung des Börsenauftrags erhält Patrick Hunziker die schriftliche Auftragsbestätigung seiner Bank.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch die SwissID zu nennen. Die <b>SwissID</b> wurde von Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen gemeinsam lanciert. Neben staatlichen Unternehmen, Versicherungen und Krankenkassen gehören auch Credit Suisse, Raiffeisen, SIX, UBS, Zürcher Kantonalbank sowie Genter Kantonalbank dazu. Die SwissID soll eine einheitliche digitale Identität schaffen. Aufgrund eines zurzeit noch fehlenden Gesetzes (Entwurfsphase) sind solche elektronischen Identitäten aber nicht gleich stark wie ID / Pass.</p> <p>Weitergehende Informationen über die SwissID sind hier zu finden: <a href="http://www.swissid.ch">www.swissid.ch</a></p> <p>Banken prüfen mittels komplexer IT-Systeme, sogenannter <b>ADS (anomaly detection systems)</b>, ihre Daten auf Auffälligkeiten, um mögliche Kundenrisiken automatisch zu erkennen. Bei Kreditkarten werden beispielsweise betrügerische Buchungen identifiziert und gemeldet.</p> <p><b>3.2.1 Kundennutzen und Banknutzen</b></p> <p><b>Kundennutzen</b></p> <p>Mit dem digitalen Banking kann der Kunde von unterwegs, zu Hause oder vom Geschäft aus seine Bankgeschäfte erledigen. Der Kunde ist nicht mehr an die Öffnungszeiten der Bank gebunden und kann seine Konti und Depots vom Computer aus oder via Telefon bewirtschaften.</p> <p><b>Abb. 3-6</b> Verkaufsargumente digitales Banking</p> <table border="1" data-bbox="472 1035 1458 1265"> <tbody> <tr> <td><b>Einfach</b></td> <td>Bedienungsfreundliche und übersichtliche Systeme</td> </tr> <tr> <td><b>Flexibel</b></td> <td>Bankgeschäfte rund um die Uhr und ortsunabhängig abwickeln</td> </tr> <tr> <td><b>Günstig</b></td> <td>Keine oder tiefere Kosten</td> </tr> <tr> <td><b>Sicher</b></td> <td>System ist mehrfach gesichert</td> </tr> <tr> <td><b>Vielfältig</b></td> <td>Verschiedene Transaktionen und Abfragen möglich, Kommunikation wie z. B. Mitteilungen schreiben oder Online-Identifikation</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Banknutzen</b></p> <p>Digitales Banking bringt der Bank folgenden Nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die automatische Zahlungsabwicklung werden die <b>Prozesskosten</b> der Banken deutlich gesenkt.</li> <li>• Nur wenige Zahlungen müssen von den Bankmitarbeitern noch nachbearbeitet werden. Der grösste Teil aller Zahlungen läuft <b>vollautomatisch</b> durch.</li> <li>• Die Beraterinnen werden von den administrativen Aufgaben befreit und können sich vermehrt auf die persönliche <b>Kundenberatung</b> konzentrieren.</li> </ul>	<b>Einfach</b>	Bedienungsfreundliche und übersichtliche Systeme	<b>Flexibel</b>	Bankgeschäfte rund um die Uhr und ortsunabhängig abwickeln	<b>Günstig</b>	Keine oder tiefere Kosten	<b>Sicher</b>	System ist mehrfach gesichert	<b>Vielfältig</b>	Verschiedene Transaktionen und Abfragen möglich, Kommunikation wie z. B. Mitteilungen schreiben oder Online-Identifikation
<b>Einfach</b>	Bedienungsfreundliche und übersichtliche Systeme										
<b>Flexibel</b>	Bankgeschäfte rund um die Uhr und ortsunabhängig abwickeln										
<b>Günstig</b>	Keine oder tiefere Kosten										
<b>Sicher</b>	System ist mehrfach gesichert										
<b>Vielfältig</b>	Verschiedene Transaktionen und Abfragen möglich, Kommunikation wie z. B. Mitteilungen schreiben oder Online-Identifikation										
Kapitel	Die Schweizerische Nationalbank										
Ganzes Lernheft	Keine Änderungen.										

